

Was sind Soziale Menschenrechte?

Überblick über Grundlagen und die aktuelle Rechtslage in Österreich

SozialRechtsNetz der Armutskonferenz

März 2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Die Grundlagen: Kriterien + Nicht-Diskriminierung	4
Kriterien zur Umsetzung von sozialen Menschenrechten (AAAQ)	10
Nicht-Diskriminierung	11
Soziale Menschenrechte im Einzelnen	14
1. Soziale Sicherheit	14
2. Angemessener Lebensstandard	19
3. Recht auf Nahrung und Wasser	21
4. Recht auf Wohnen	23
5. Recht auf Gesundheitsversorgung	25
6. Recht auf Bildung	27
7. Recht auf Arbeit	30
8. Interessensvertretung im Arbeitskontext	31
9. Recht auf Kultur	32
10. Recht auf den neuesten Stand der Wissenschaft	33
Soziale Menschenrechte in Österreich	36
Verfassungsrecht	38
Erfüllungsvorbehalt, kein Erwägungsvorbehalt	39
EMRK und soziale Menschenrechte	42
Gerichtliche Durchsetzbarkeit	44
Weiterführende Themen	46
Menschenrechtsbasierte öffentliche Budgets	46
Steuergerechtigkeit und Menschenrechte	46
Privatisierung (insb. Sozialleistungen) und Menschenrechte	46
Digitalisierung Wohlfahrtsstaat	46
Ausblick	48
Zum Text	52
Literaturverzeichnis	53
Abkürzungen	54
ANNEX	55

Einleitung

„Soziale Menschenrechte“ sind ein oftmals eingesetzter Begriff, um auf die Notwendigkeit, ökonomische Unterschiede auszugleichen, hinzuweisen. Soziale Menschenrechte umfassen eine Vielzahl an menschenrechtlichen Verpflichtungen, die vor dem Hintergrund von völkerrechtlichen, teilweise auch verfassungsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen sind. Welche Menschenrechte das genau sein sollen oder tatsächlich sind, ist jedoch vielfach unklar.

Die unzureichende Anerkennung und Umsetzung von sozialen Menschenrechten trifft armutsgefährdete und armutsbetroffene Personen in mehrfacher Weise. Ihnen zur Durchsetzung ihrer – sozialen – Menschenrechte zu helfen ist Ziel des SozialRechtsNetz. Mittels strategischer Klagsführung soll deutlich gemacht werden, welche dramatischen – auch menschenrechtlichen – Konsequenzen die mangelnde menschenrechtliche Verankerung von sozialer Sicherheit hat.

Soziale Menschenrechte sind mehr als nur Aspekte, die die „soziale Sicherheit“ im engeren Sinne, nämlich die Gewährleistung eines in materieller Hinsicht menschenwürdigen Lebens, sicherstellen. Es geht dabei auch um die Gewährleistung sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Teilhabe, um die Möglichkeit, sich zu engagieren, sich weiterzubilden, die Gemeinschaft mitzugestalten.

Ziel dieses Textes ist es, einen Überblick über die sozialen Menschenrechte zu geben und deutlich zu machen, welche Funktion ihnen in der Regelung der Gemeinschaft und ihrem Zusammenwirken zukommen sollte. „Sollte,“ weil in Österreich nur ein Teil der sozialen Menschenrechte im Sinne internationaler Vorgaben anerkannt sind.¹

Zur Debatte in Österreich wird im zweiten Teil Stellung bezogen. Zunächst soll geklärt werden, welche sozialen Menschenrechte es gibt, wo sie ihre Grundlage haben und wie ihre Ausgestaltung und Umsetzung erfolgen sollte.

¹ Jene sozialen Menschenrechte, die in von österreichischen völkerrechtlichen Verträgen anerkannt sind, sind nicht zur Gänze im innerstaatlichen Gesetzesrecht umgesetzt. Ohne Verfassungsrang sind solche Verpflichtungen kein Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen.

Die Grundlagen: Kriterien + Nicht-Diskriminierung

Vorweg: alle Menschenrechte sind wichtig und es gibt weit mehr als 10. Für den vorliegenden Kontext wurde eine Auswahl getroffen, um die inhaltliche Bandbreite sozialer Menschenrechte zu illustrieren und deren Potenzial zu veranschaulichen.

Eine wichtige Basis für soziale Menschenrechte findet sich im Gründungsdokument der Vereinten Nationen. Die Charta der Vereinten Nationen, setzt sich zum Ziel, die wirtschaftliche und soziale Situation in den Mitgliedsstaaten zu verbessern: „Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzung für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg,“ wie es in Artikel 55 konkret heißt.

Eine weitere bedeutende Grundlagen findet sich in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ 1948, die **soziale Sicherheit** in den Mittelpunkt stellt. Artikel 22 lautet:²

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf **soziale Sicherheit** und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Relevant ist auch die Passage zum Recht auf einen **adäquaten Lebensstandard** – Artikel 25:

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitmung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

² Vgl auch: Artikel 34 EU Grundrechtscharta:

Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung

(1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist streng genommen³ rechtlich nicht bindend. Das Ziel der Menschenrechtskommission 1946 war es ursprünglich, einen verbindlichen Vertrag – nicht nur eine unverbindliche Erklärung – zu entwickeln. Ein solcher Vertrag war auch aufgrund der politischen Verwerfungen zwischen dem sogenannten „Osten“ (mit Fokus auf ein realsozialistisches Staatsverständnis) und dem marktwirtschaftlich orientierten „Westen“ und dem Einsetzen des Kalten Kriegs nicht möglich gewesen. Die politische Teilung der Weltpolitik wirkte sich auch auf das Verständnis der Wichtigkeit von Menschenrechten aus. Man kann – sehr grob gesprochen – sagen, dass die Staaten des sogenannten „Westens“ die Bedeutung der Freiheitsrechte in den Vordergrund gestellt haben, also von Meinungsfreiheit, Fairem Gerichtsverfahren, Versammlungs- und Vereinsfreiheit, Recht auf Privatleben und ähnliche Bestimmungen. Im Gegensatz dazu wurde von der damaligen UdSSR federführend die Wichtigkeit des Zugangs zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Arbeit, Kultur und ähnlichen Bereichen, der Sache nach also die Gewährleistung der sozialen Menschenrechte, betont.

Diese „Teilung“ kommt durch die Gliederung des Übereinkommens gegen Rassismus aus dem Jahr 1966 sehr anschaulich zum Ausdruck; Artikel 5 dieses Übereinkommens bildet zu dieser Frage einen „Katalog“:

- a) das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege,
- b) das Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung, gleichviel ob sie von Staatsbediensteten oder von irgendeiner Person, Gruppe oder Einrichtung verübt werden,
- c) die **politischen Rechte**, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen, das Recht auf Beteiligung an der Regierung und an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten auf jeder Ebene sowie das Recht auf gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Dienst,
- d) **sonstige Bürgerrechte**, insbesondere
 - i) das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgrenzen,
 - ii) das Recht, jedes Land einschließlich des eigenen zu verlassen und in das eigene Land zurückzukehren,
 - iii) das Recht auf Staatsangehörigkeit,
 - iv) das Recht auf Ehe und auf freie Wahl des Ehegatten,
 - v) das Recht, allein oder in Verbindung mit anderen Vermögen als Eigentum zu besitzen,

³ Im internationalen Recht können auch unverbindliche Normen durch „ständige Übung“ (Gewohnheitsrecht) rechtliche Bindung erhalten. Weil die Allgemeine Erklärung in vielfacher Weise rechtlich verwendet wird – u.a. im Text neuer Verfassungen – wird ihr teilweise eine rechtliche Bindung zugesprochen.

- vi) das Recht zu erben,
- vii) das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
- viii) das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung,
- ix) das Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden,

Im nächsten Absatz werden nun die wirtschaftlichen und sozialen, sowie kulturellen Rechte dargestellt:

e) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere

- i) das Recht auf Arbeit, auf die freie Wahl des Arbeitsplatzes, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, auf gerechte und befriedigende Entlohnung,
- ii) das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten,
- iii) das Recht auf Wohnung,
- iv) das Recht auf öffentliche Gesundheitsfürsorge, ärztliche Betreuung, soziale Sicherheit und soziale Dienstleistungen,
- v) das Recht auf Erziehung und Ausbildung,
- vi) das Recht auf eine gleichberechtigte Teilnahme an kulturellen Tätigkeiten,
- f) das Recht auf Zugang zu jedem Ort oder Dienst, der für die Benutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen ist, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Cafés, Theater und Parks.

In den letzten 50 Jahren sind international, regional und national⁴ verschiedene Menschenrechtsbestimmungen und –kataloge entstanden, die zu einer Nuancierung der einzelnen menschenrechtlichen Bestimmungen beigetragen haben und parallel die wechselseitige Abhängigkeit und Bedingtheit zwischen den verschiedenen Menschenrechten deutlich gemacht haben. Die Rechtsquellen für soziale Menschenrechte finden sich:

- Vereinte Nationen: Pakt für soziale und wirtschaftliche Rechte (WSK-Pakt)
- Europarat: Charta der Sozialen Rechte
- Europäische Union, Grundrechtscharta

Neben dem Übereinkommen gegen Rassismus (CERD) finden sich soziale Menschenrechte in anderen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen, die Österreich ratifiziert hat:

⁴ Zu Österreich konkret, siehe im zweiten Teil.

- Konvention zur Beseitigung von Diskriminierung gegen Frauen (CEDAW)
- Kinderrechtskonvention (CRC)
- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD).

Auf Grund dieser Entwicklungen lässt sich nun – grob – folgender Minimal (!) - Katalog beschreiben:

1. Recht auf Soziale Sicherheit⁵
2. Recht auf Adäquaten Lebensstandard⁶
3. Recht auf Nahrung und Wasser⁷
4. Recht auf Wohnen⁸
5. Recht auf Gesundheitsversorgung⁹
6. Recht auf Bildung¹⁰
7. Recht auf Arbeit¹¹
8. Recht auf Interessensvertretung im Arbeitskontext¹²
9. Recht auf Kultur¹³
10. Recht auf den neuesten Stand der Wissenschaft¹⁴

Die Liste ist nicht abschließend, die EU Grundrechtscharta enthält spezifische Bestimmungen zu Urheber*innenrechten¹⁵ und Verbraucherschutz.¹⁶ Beachtlich ist auch die Weiterentwicklung von Menschenrechten, auch durch ihre wechselseitige Bedingtheit, wie dies zum Beispiel in der Behindertenrechtskonvention deutlich wird: ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft kann oftmals nur mit Persönlicher Assistenz gelingen. Ein anderer Aspekt in der Weiterentwicklung wird im weiten Feld von Prävention deutlich: die Verhinderung von „unmenschlicher und erniedrigender

⁵ Artikel 34 Grundrechtscharta, Artikel 9 WSK, Artikel 12-14 + 23, 30 ESC.

⁶ Artikel 11 WSK-Pakt.

⁷ Artikel 11 WSK-Pakt.

⁸ Artikel 11 WSK, Artikel 31 ESC.

⁹ Artikel 35 Grundrechtscharta, Artikel 12 WSK, Artikel 11-12 ESC.

¹⁰ Artikel 1 EMRK Zusatzprotokoll, Artikel 13+14 WSK; Übereinkommen gegen Rassismus, Kinderrechtskonvention, Kinderrechte-BVG.

¹¹ Artikel 30-32 Grundrechtscharta, Artikel 6+7 WSK, Artikel 1-4, 7-10, 24-27 ESC, ILO Konventionen.

¹² Artikel 27-29 Grundrechtscharta, 6+7 WSK, Artikel 5-6, 28/29 ESC, sowie ILO Konventionen.

¹³ Artikel 15 WSK-Pakt.

¹⁴ Artikel 15 WSK-Pakt.

¹⁵ Artikel 15 WSK-Pakt.

¹⁶ Grundrechtscharta.

Behandlung“ im Sinne der Anti-Folterkonvention (CAT bzw. CPT)¹⁷ bringt nach und nach Nuancen im Verständnis von Menschenrechten zu Tage.

Internationale menschenrechtliche Verpflichtungen (Auswahl)

	AEMR*	EMRK [°]	ESC	WSK Pakt ²	EUGRC ³	Anti-Rass. ⁴	Frauenrechte ⁵	Kinderrechte ⁶	CRPD ⁷
Nicht-Diskriminierung	2	14		2	21	1			PP(p)
Recht auf Leben	3	2			2			6	10
Freiheit von Folter	5	3			4	5.d.vii		37	15
Gewissensfreiheit	18	9			10			14	-
Rechtsfähigkeit	6				20		15	5	12
Meinungsfreiheit	19	10			11	5		12+13	21
Wahlrecht	21				40	5	7	(12)	29
Soziale Sicherheit	22		12+	9	34	5.e.iv	11	26	28
Adäqu. Lebensstandard	25		30	11			14	27	28
Wasser & Nahrung	25			11		5.e.iii	14	24	25
Wohnen	25		31	11		5.e.iv	14	27	23
Gesundheitsversorgung	25		11	12	35	5.e.iii	12	24	25
Bildung	26		7+10	13	14	5.e.v.	10	28	24
Arbeit	23		2-4	6+7	15	5.e.i.	11	--	27
Interessensvertretung ..	23		5+6	8	30+31	5.e.ii			27
Kunst & Kultur	27			15		5.e.v	13	31	30
Wissenschaft	27			15					

Legende

- * Allgemeine Erklärung, Menschenrechte AEMR; hat keine direkte rechtliche Wirkung
 - ° EMRK Europäische Menschenrechtskonvention; In Österreich mit qualifizierter Mehrheit beschlossen, daher Verfassung gleichgestellt.
 - ² WSK Pakt – UN Pakt Wirtschaftliche, Soziale & Kulturelle Rechte (CESCR), BGBl. 590/1978
 - ³ Grundrechtscharta der Europ Union, Bindungswirkung für Rechtsquellen der Europäischen Union
 - ⁴ Anti-Rassismus-Konvention (CERD), BGBl. 377/1972__
 - ⁵ UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), BGBl. 443/1982
 - ⁶ Kinderrechte (CRC), BGBl. 7/1991
 - ⁷ UN Behindertenrechtskonvention (CRPD), BGBl. III 105/2016
- ====

¹⁷ Die Konvention gegen Folter ist ein Vertrag der Vereinten Nationen (CAT- Convention against Torture), die Konvention zur Prävention von Folter ein Vertrag des Europarats (CPT – Convention on Prevention of Torture)

Beachtlich ist, dass im Jahr 2004 eine intensive Diskussion über eine grundlegende Reform der österreichischen Verfassung abgeschlossen wurde. Die jahrelange Forderung nach einer Neuausrichtung der Verwaltung und einer besseren Übersicht der vielen verfassungsgebenden Bestimmungen führte zu einer intensiven Diskussion im Parlament. Der Österreich-Konvent¹⁸ – der politische Vorschläge zu einer grundlegenden Staats- und Verwaltungsreform eingehend diskutierte – hat u.a. Überlegungen zu einem Grundrechtskatalog zusammengetragen, der neben anderen sozialen Rechten auch folgenden Vorschlag¹⁹ enthält:

Recht auf existenzielle Mindestversorgung

Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Der Vorschlag des Österreich-Konvents zur Überarbeitung des Verfassungstextes – in Form eines eigenständigen Grundrechtskatalogs oder aber einer Erweiterung bestehender Grundrechte – wurde bis dato nicht angenommen.

In der Weiterentwicklung anwendbarer Menschenrechtsnormen in Österreich seit dem Ende des Verfassungskonvents 2005 soll das Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte nicht unerwähnt bleiben. 2011 wurde damit ein kleiner Teil der, in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verbrieften, Rechte von Kindern anerkannt. Allen voran das Wohl des Kindes als grundlegendes Prinzip. Es wird nun stetig²⁰ als Referenzrahmen verwendet.

Die Verankerung sozialer Menschenrechte hat zur Konsequenz, dass in der Normengebung (Gesetzeswerdung) menschenrechtsbasierte Prinzipien zu berücksichtigen sind und sich daher die Treffsicherheit der Regelungen im Sozialbereich erhöht. Dies hat auch Folgewirkungen für die Normenkontrolle durch unabhängige Gerichte. Denn durch eine Erweiterung der Menschenrechte wird den unabhängigen Gerichten die Möglichkeit eingeräumt relevante Regelungen und Praxis kritisch zu würdigen.²¹

¹⁸ Vgl. www.konvent.gv.at.

¹⁹ Österreich Konvent, Endbericht, Teil 4A Synopse Grundrechte: http://www.konvent.gv.at/K/DE/ENDB-K/ENDB-K_00001/imfname_036114.pdf; die Rspr verweist durchaus auf die Ergebnisse des Konvents, VfGH G177/2017 ua (27.06.2018);

²⁰ Siehe zuletzt das VfGH Erkenntnis zum Sozialhilfe GrundsatzGesetz, <http://www.armutskonferenz.at/blog/blog-2020/verfassungsgerichtshof-das-sozialhilfe-grundsatzgesetz-ist-zum-teil-verfassungswidrig.html>.

²¹ Siehe auch die Analyse zu COVID-19 und sozialen Menschenrechten: <http://www.armutskonferenz.at/blog/blog-2020/soziale-menschenrechte-in-oesterreich-im-kontext-der-covid-19-massnahmen.html>,

Kriterien zur Umsetzung von sozialen Menschenrechten (AAAQ)

Als Einführung soll ein Überblick über die **Kriterien** gegeben werden, nach denen soziale Rechte in einzelne Aspekte aufgeteilt werden können, um ihre Anwendungsmöglichkeiten und ihre praktische Notwendigkeit leichter zu vermitteln. Die Frage der Zugänglichkeit, die sich sehr stark um die Niedrigschwelligkeit und damit die umfassende Verfügbarkeit dreht, ist in der Praxis von großer Bedeutung. Damit eng verbunden ist die Nicht-Diskriminierung, daher wird auch dieser Aspekt zu Beginn ein wenig näher ausgeführt.

Als Maßgabe für die Umsetzung werden in der Zwischenzeit vier Indikatoren eingesetzt,²² als grundlegende Einführung mögen die Kriterien sogenannten **AAAQ**²³ dienen:

- **Availability** – Verfügbarkeit
- **Accessibility** – Zugänglichkeit
 - Sozial: Nicht-Diskriminierung, insbesondere die Freiheit, frei von Stigma zu leben
 - Physisch: Bauliche Barrierefreiheit
 - Ökonomisch: Leistbarkeit
 - Kommunikativ: Braille Schrift, Leichte Sprache, verständliche Leitsysteme
- **Acceptability** – Akzeptanz (kulturell angepasst, ethisch vertretbar)
- **Quality** – Qualität

Im österreichischen Kontext wird relativ schnell klar, dass die *Verfügbarkeit* in vielerlei Hinsicht grundsätzlich gegeben ist. Es gibt im Bereich Sozialversicherung für sämtliche, in Artikel 25 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte geschilderten Szenarien – Krankheit, Arbeitslosigkeit, Verwitwung – soziale Maßnahmen.

In der Frage der *Zugänglichkeit* dieser Möglichkeiten jedoch werden Hürden deutlich, die in vielfacher Weise gerade auch als menschenrechtlich problematisch beschrieben werden können. Die betrifft sowohl die Frage möglicher Diskriminierung und anderer sozialer Barrieren (zB Stigmatisierung von armutsbetroffenen Menschen²⁴) oder auch die Frage der kommunikativen Barrieren (zB Komplexität von Amtswegen und Formularen).

²² Hochkommissariat Menschenrechte, Indikatoren zur Umsetzung von Menschenrechten: https://www.ohchr.org/Documents/Publications/Human_rights_indicators_en.pdf.

²³ CESCR, General Comment, E/C.12/2000/4, Para 12.

²⁴ Armutskonferenz, Leitfaden: Tu was gegen Beschämung!, <http://armutskonferenz.at/aktivitaeten/tu-was-gegen-beschaemung.html>.

Nicht-Diskriminierung

Nicht-Diskriminierung ist ein zentrales menschenrechtliches Prinzip und Recht. Die Merkmale, nach denen eine Person diskriminiert werden kann, sind nach wie vor in Entwicklung. Die Auffangklausel „und aus anderem Grund“, die sich u.a. im WSK-Pakt (Artikel 2) findet, wird in der Zwischenzeit²⁵ recht weitreichend verstanden, sie beinhaltet wichtiger Weise auch die Diskriminierung auf Grund des Gesundheitszustands:

- Ethnie (vorm. „Rasse“)
- Stammeszugehörigkeit
- Geburtsort
- Politische oder weltanschauliche Meinung
- Hautfarbe
- Glaube und religiöse Überzeugungen
- Ethnische und soziale Herkunft
- Vermögen
- Geburt
- Sexuelle Orientierung und Identität
- Alter
- Nationalität
- Familien und Personenstand
- Gesundheitszustand
- Wohnadresse
- Ökonomische und soziale Situation
- Genetische Merkmale

Die Nicht-Diskriminierung auf Grund des Geschlechts wird menschenrechtlich wie folgt beschrieben: „Geschlecht“ die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht.“²⁶ Die „Fluidität“ des Geschlechtsbegriffs, dass es Wahrnehmungen gibt, die weder ausschließlich Mann bzw. Frau sind, ist zwischenzeitlich anerkannt.

Personen, die einer Minderheit, insbesondere einer nationalen Minderheit angehören, selbstverständlich auch migrantische Arbeiter*innen, unterstehen speziellem Schutz.

Beachtlich ist an dieser Stelle, dass der Begriff „Bürger:in“ und damit „Bürger-recht“ die Staatsbürgerschaft voraussetzt und somit im Ergebnis staatenlose Personen und andere, die die lokale

²⁵ CESCR, General Comment Nicht Diskriminierung, E/C.12/GC/20.

²⁶ Artikel 3, Istanbul Konvention.

Staatsbürgerschaft nicht besitzen, vom Schutz ausschließt. Daher muss es also statt „Bürger haben das Recht auf ...“ lauten: „Jede:r hat das Recht auf ...“

Die Rechte von Familien – ein Begriff, der weit auszulegen ist – werden im Kontext der sozialen Rechte spezifisch gewürdigt; gerade auch jene von Kindern und Müttern (Artikel 33 GRC, Artikel 10 WSK-Pakt). Menschen mit Behinderungen wird in der EU Grundrechtscharta (Artikel 21 und 26) und der Sozialcharta des Europarats (Artikel 15) ebenso spezifischer Schutz zugesprochen.

Die Möglichkeit, dass eine Person aus mehreren Gründen diskriminiert wird, bezeichnet man als „Mehrfachdiskriminierung.“²⁷ Eine Alleinerzieherin mit schlechten Sprachkenntnissen und einer chronischen Erkrankung wird höchstwahrscheinlich in einer Kumulation der vorgenannten Merkmale anders – schlechter – behandelt. Das Phänomen wird auch als „verschärfte“ Diskriminierung bezeichnet.²⁸

Gerade im Kontext von sozialer Sicherheit von armutsbetroffenen und armutsgefährdeten Personen, und deren Diskriminierung (?) ist die Wirkung von Stigma beachtlich: Armut geht oft mit sozialer Ausgrenzung einher: Menschen werden auf Grund ihrer ökonomischen Situation und deren Auswirkungen auf ihre Lebensqualität und damit verbunden ihre sozialen Interaktionen, anders behandelt. Scham und Beschämung sind unter armutsbetroffenen und armutsgefährdeten Personen häufig.²⁹ Aus menschenrechtlicher Sicht ist die Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards und eines menschenwürdigen Daseins als staatliche Verpflichtung sicherzustellen. Stigma, als ein soziales Konstrukt ist reversibel. Stigma entsprechend abzubauen und zu gewährleisten, dass Menschen sich „sicher“ fühlen, frei von Stigma leben können, ist Teil eines menschenwürdigen Daseins.

Nicht-Diskriminierung ist vielfach rechtlich geregelt. Eine für armutsbetroffene und armutsgefährdete Personen, die mit Stigma oft konfrontiert sind, wesentliche Garantie, findet sich im 12. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention:

(1) Der Genuss eines jeden gesetzlich niedergelegten Rechtes ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse [besser: Ethnie], der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

²⁷ Vgl auch den Begriff „intersectionality“, von Kimberle Crenshaw geprägt.

²⁸ „Multiple and aggravated forms of discrimination,“ vgl Präambel lit. p Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

²⁹ Armutskonferenz, Leitfaden: Tu was gegen Beschämung!, <http://armutskonferenz.at/aktivitaeten/tu-was-gegen-beschaemung.html>.

(2) Niemand darf von einer Behörde diskriminiert werden, insbesondere nicht aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe.

Die Verwendung von „insbesondere“ ist eine juristische Formulierung für „beispielsweise“. Man beachte die spezifische Erwähnung von Behörden – in Absatz 2. Die aktuellste internationale Anti-Diskriminierungsklausel ist jene der Behindertenrechtskonvention aus 2006: mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung auf Grund der Ethnie, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, ihrer nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status.“³⁰

Beachtlich auch die Grundrechtscharta der Europäischen Union: „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“³¹

³⁰ Präambel lit. p Behindertenrechtskonvention (sexuelle Identität ist auf Ebene der Vereinten Nationen noch nicht anerkannt);

³¹ Artikel 21 EU Grundrechtscharta.

Soziale Menschenrechte im Einzelnen

1. Soziale Sicherheit

Grundlagen:

EU Artikel 34 Grundrechtscharta: Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung

(1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

(2) Jede Person, die in der Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat und ihren Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

(3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Vereinte Nationen Artikel 9 WSK-Pakt

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schließt die Sozialversicherung ein.

Soziale Sicherheit ist in vielen internationalen Abkommen geregelt. Besonders hervorzuheben sind Bestimmungen der Internationalen Arbeitsorganisation – International Labour Organization (ILO), mit ca. 30 einschlägigen Konventionen. Auch beachtlich: die Europäische Union hat einen Mindeststandard zu sozialer Sicherheit entwickelt, der nicht nur für die Mitgliedsstaaten, sondern auch für die Union selbst Verbindlichkeit hat.³²

Das Recht auf soziale Sicherheit umfasst demnach das "Recht auf Zugang und Erhaltung von Unterstützung, ob Geld- oder Sachleistung, ohne Diskriminierung, um soziale Sicherheit in folgenden Situation zu gewährleisten:

³² Krennerich, 189; Die umfangreichsten Abhandlungen zu sozialer Sicherheit als Menschenrecht sind wohl die Allgemeinen Erläuterungen des WSK-Fachausschusses zu Artikel 9 WSK-Pakt: General Comment CESCR, Social Security E/C.12/GC/19; Weiters: The Human Rights Approach to Social Protection von Sepulveda und Nyst: <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/EPoverty/HumanRightsApproachToSocialProtection.pdf>.

- Mangelnde Arbeitsmöglichkeiten auf Grund von Krankheit, Beeinträchtigung, Mutterschutz, Arbeitsunfall, Arbeitslosigkeit, Alter oder Tod eines Familienmitglieds;
- Unleistbare Gesundheitsversorgung
- Unzureichende Unterstützung durch die Familie, insbesondere für Kinder und abhängige Erwachsene.³³

Der allgemeine Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung ist Teil des redistributiven Charakters von sozialer Sicherheit; die ILO sieht dies als Teil ihrer Arbeitsdefinition von sozialer Sicherheit.³⁴

Wenn man die Verwirklichung des Rechts auf soziale Sicherheit nach den AAAQ Kriterien implementiert, dann müssen als Mindeststandard folgende Vorgaben erfüllt sein:

Verfügbarkeit:

Das System der sozialen Sicherheit bzw. die Sozialversicherung muss folgende Szenarien erfassen bzw. Serviceleistungen anbieten:

- Gesundheitsversorgung
- Krankheit
- Arbeitslosigkeit
- Arbeitsunfälle
- Unterstützung für Familien
- Mutterschutz
- Menschen mit Behinderungen
- Waisen und Opfer von Gewalt, sowie chronischer Krankheit

Zugänglichkeit:

- Leistbarkeit (affordability)
- Umfang der Absicherung (coverage)
- Anspruchsvoraussetzungen (eligibility)
- Partizipation
- Physische Barrierefreiheit

³³ CESCR, General Comment Nicht-Diskriminierung, Abs. 2.

³⁴ Krennerich, 190; Verweise.

Adäquatheit – kulturelle Akzeptanz:

Beiträge (ob Sachleistung oder Geld) müssen in Höhe und in der Dauer der Gewährung adäquat sein, um ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.³⁵

Unmittelbare Verpflichtungen:

In der Verwirklichung von sozialen Rechten wird zwischen unmittelbar notwendigen Schritten – insbesondere um Diskriminierungen zu verhindern – und solchen, die mittelfristig erfolgen müssen, unterschieden. Die sogenannte „progressive Realisierung“ von sozialen Rechten ist, nicht nur historisch betrachtet, vor allem dem menschenrechtlichen Diskurs in ökonomisch und institutionell ressourcenärmeren Ländern, vorbehalten.

Die unmittelbare Verpflichtung des Staates zur Implementierung von sozialer Sicherheit umfasst jedenfalls die Umsetzung „ohne Diskriminierung jeglicher Art (Artikel 2 WSK Pakt), die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Artikel 3 WSK Pakt), und Schritte, um die umfassende Verwirklichung möglich zu machen; diese Schritte müssen konkret, gezielt und auf die umfassende Erfüllung gerichtet sein.“³⁶

Nicht-Diskriminierung:

In Ergänzung zu Ausschlusskriterien geht es insbesondere um die Auswirkungen und die Reaktion auf unterschiedliche Lebenserwartungen: von Frauen vis-a-vis Männern, aber auch Menschen mit Behinderungen. Im weiteren Sinne geht es bei Diskriminierung auch um die „capability“ („Befähigung“) einen Behördenweg auf sich zu nehmen und mit den vielen Barrieren in institutionellen Abläufen zurecht zu kommen. Ebenso relevant ist die Frage der Diskriminierung auf Grund von ökonomischen Nachteilen, wenn bei prekärem oder keinem Einkommen die Bearbeitungszeit von Anträgen unverhältnismäßig ist.

Anträge sind bereits ein gutes Stichwort in Bezug auf die Zugänglichkeit von sozialen Rechten. Hier wäre ein Abrücken von der wohlfahrtsstaatlichen Haltung, bei der Individuen zu Bittsteller*innen werden, dringend geboten. Die Strahlkraft des Wohlfahrtsstaats ist unvergleichlich größer, als die tatsächliche Wirkung.³⁷ Für viele armutsbetroffene Menschen ist ein menschenwürdiges Dasein auf Grund der niedrigen Bemessung von Sozialleistungen schon länger ein schwer zu erreichendes Ziel. Es braucht Rechtsansprüche auf soziale Sicherheit und

³⁵ CESCR, General Comment Nicht-Diskriminierung, Absatz 22.

³⁶ CESCR, General Comment Nicht-Diskriminierung, Absatz 40.

³⁷ „In der öffentlichen Erzählung über den Wohlfahrtsstaat geht vielfach unter, wie sehr Menschen, die Leistungen aus dem Sozialsystem zur Existenzsicherung brauchen, von diesem degradiert und beschämt werden, wie oft dieses System das Stigma der Armut nicht nur fördert, sondern vielfach erzeugt,“ siehe Analyse COVID-19 und soziale Menschenrechte: <http://www.armutskonferenz.at/blog/blog-2020/soziale-menschenrechte-in-oesterreich-im-kontext-der-covid-19-massnahmen.html>,

damit Sozialversicherung im weitesten Sinne. Soziale Sicherheit hat ein menschenwürdiges Dasein für alle Menschen – fernab von potenziellen „Schicksalsschlägen“, möglicher Weise gar „selbst verschuldet“ – zum Ziel. Soziale Sicherheit muss daran arbeiten die vorherrschenden gesellschaftlichen und ökonomischen Barrieren – die ausschließen und damit exkludieren – signifikant zu reduzieren.

Privatisierungen:

Privatisierung und auch Teil-Privatisierung von staatlichen Verpflichtungen, wie zum Beispiel der sozialen Sicherheit, stehen menschenrechtlichen Verpflichtungen oft diametral entgegen.

Der Experte des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zu extremer Armut hat dazu in einer Studie festgehalten: „Diese Ansätze ermächtigen private, gewinnorientierte Akteure, Entscheidungen über die Bedürfnisse und Fähigkeiten von Individuen zu treffen, geben ihnen Anreize, dies in einem unternehmerischen und nicht in einem gemeinwohlorientierten Rahmen zu tun, und belohnen Ausgabenkürzungen und nicht das Erreichen positiver menschlicher Ergebnisse. Die Armen leiden unweigerlich darunter, wenn "bevorzugte Auswahl"-Ansätze verwendet werden, um Klienten mit den am leichtesten behandelbaren Problemen und diejenigen, die es sich leisten können, zu bevorzugen, während diejenigen mit ernststen oder schwer lösbaren Problemen an den Rand gedrängt werden. Eine solche privatisierte Versorgung ist auch besonders anfällig für rassistische und andere Formen der Diskriminierung.“³⁸

Die Finanzierung von sozialer Sicherheit ist menschenrechtlich betrachtet eine Frage von Prioritätensetzung, relevant sind hier vor allem die Ausgaben für andere gesellschaftliche Bereiche und in welchem Verhältnis die Ausgaben in einem Bereich zum anderen stehen. Wichtiger Weise wird von ökonomisch und institutionell ressourcenstarke Ländern in finanziellen Krisen (siehe zuletzt die Finanzkrise 2008) erwartet, dass sie ihre Leistungen erhöhen und nicht kürzen.³⁹

Die Verwirklichung des Rechts auf soziale Sicherheit steht in einem engen Konnex mit anderen sozialen Rechten, zum Beispiel dem Recht auf einen adäquaten Lebensstandard, aber auch dem Recht auf Arbeit und dem Recht auf Bildung. Darüber hinaus ist die Verwirklichung selbstverständlich auch vom Zugang zu politischen und bürgerlichen Rechten abhängig; allen

³⁸ Bericht des Sonderbotschafters gegen Extreme Armut, Philipp Alston an die UN Generalversammlung 2018, A/73/396, Absatz 35. „These approaches empower private for-profit actors to make determinations about the needs and capacities of individuals, incentivize them to do so within a corporate rather than a public goods framework, and reward spending reductions rather than the achievement of positive human outcomes. The poor inevitably suffer as “preferential selection” approaches are used to prioritize clients with the most readily treatable problems and those who can afford to pay, while pushing those with serious or intractable problems to the margins. Such privatized care is also especially susceptible to racial and other forms of discrimination.”

³⁹ Kinley et al 640. Siehe auch Nolan , Social and Economic Rights after the Global Financial Crisis.

voran: das Recht auf Leben.⁴⁰

Beispiele aus der Praxis:

Rentner*innen in Lettland erhoben Einspruch gegen das Gesetz über Pensionszahlungen, das auf Grund von Sparmaßnahmen im Kontext der Finanzkrise novelliert wurde. Die Novelle sah eine Kürzung von 10% für laufende und von 70% für zukünftige Pensionen vor. Wiewohl zeitlich begrenzt, sah das Gesetz keine Rückzahlungsverpflichtung im Falle wirtschaftlicher Stabilisierung vor. Das Verfassungsgericht anerkannte eine Verletzung des Rechts auf soziale Sicherheit (im Sinne des Artikel 9 WSK Pakt), da das Recht auf Rente ein Teil dieses ist. Das Gericht hielt fest, dass Rentner*innen zum besonders schutzwürdigen Personenkreis zählen und ihr menschenwürdiges Dasein unabhängig von vorhandenen Ressourcen garantiert werden muss.

Mehrere Menschenrechtsorganisationen in den Niederlanden verklagten die Regierung u.a. auf Unterlassung des Einsatzes von SyRi, einem Algorithmus, der das Risiko, dass sich Personen, die vom Staat Sozialleistungen erhalten, betrügerisch verhalten, bewerten sollte. Weiters wurde die Offenlegung der angewendeten Risikomodelle, sowie die nachweisliche Vernichtung sämtlicher personenbezogener Daten eingeklagt. Der Algorithmus von SyRi hatte unter anderem Zugang zu Daten bezogen auf Geschlecht, Beschäftigungsgeschichte, Steuern, Immobilienbesitz, Bildung, Krankenversicherung, staatliche Genehmigungen, Sozialhilfeleistungen, Schuldenlast, Rente und Verwaltungsanktionen. Das Gericht entschied, dass der Algorithmus das Recht auf Privatleben verletzt, die Regierung blieb den Beweis schuldig, dass die Anwendung einen Beitrag zur sozialen Sicherheit leisten kann.

⁴⁰ Siehe insbesondere CCPR, General Comment 36 – Recht auf Leben.

2. Angemessener Lebensstandard

Vereinte Nationen Artikel 11 WSK-Pakt

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf **einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an**, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

Ein „angemessener Lebensstandard“ umfasst vielfältige Dimensionen, man könnte den Wirkungsradius auch als „enorm“ bezeichnen.⁴¹ Die Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards verfolgt das Ziel, dass alle Menschen frei von Stigma ein menschenwürdiges Dasein führen können. Die Grundausrichtung lässt sich auch über das Recht auf Leben sehr gut beschreiben:

„Die Pflicht, Leben zu schützen, bedeutet auch, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen sollten, um die allgemeinen Bedingungen in der Gesellschaft anzugehen, die zu einer direkten Bedrohung des Lebens führen oder den Einzelnen daran hindern können, sein Recht auf ein Leben in Würde zu genießen. Zu diesen allgemeinen Bedingungen können gehören ... Drogenmissbrauch, weit verbreiteter Hunger und Unterernährung sowie extreme Armut und Obdachlosigkeit. Zu den Maßnahmen, die erforderlich sind, um angemessene Bedingungen für den Schutz des Rechts auf Leben zu schaffen, gehören, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Gewährleistung des unverzüglichen Zugangs des Einzelnen zu lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen wie Nahrung, Wasser, Unterkunft, Gesundheitsfürsorge, Elektrizität und sanitäre Einrichtungen sowie andere Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung angemessener allgemeiner Bedingungen, wie z.B. die Stärkung wirksamer medizinischer Notdienste, Notfalleinsätze (einschließlich Feuerwehr, Krankenwagen und Polizei) und Programme für den sozialen Wohnungsbau. Die Vertragsstaaten sollen auch strategische Pläne zur Förderung der Wahrnehmung des Rechts auf Leben entwickeln, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Stigmatisierung im Zusammenhang mit Behinderungen und Krankheiten, einschließlich sexuell übertragbarer Krankheiten, die den Zugang zu medizinischer Versorgung erschweren, detaillierte Pläne zur Förderung der Erziehung zur Gewaltlosigkeit sowie Kampagnen zur Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Gewalt und schädliche Praktiken und zur Verbesserung des Zugangs zu medizinischen Untersuchungen und Behandlungen zur Senkung der Mütter- und Kindersterblichkeit umfassen können. Darüber hinaus sollen die Vertragsstaaten bei Bedarf auch Notfallpläne und Katastrophenbewältigungspläne entwickeln, die darauf abzielen, die Bereitschaft zu erhöhen und Naturkatastrophen und von Menschen verursachte Katastrophen anzugehen, die die Wahrnehmung des Rechts auf Leben beeinträchtigen können, wie zum Beispiel ... massive

⁴¹ Kinley et al, 862.

Cyberattacken, die zur Unterbrechung lebenswichtiger Dienste führen.“⁴²

Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard umfasst explizit Nahrung, Kleidung, Wohnen und darüber hinaus auch die stetige Verbesserung der allgemeinen Lebenssituation. Eine zweite explizite Zielrichtung des Rechts auf einen adäquaten Lebensstandard ist die Prävention von Hunger als eine direkt lebensbedrohliche Form von Armut.⁴³

Beispiele aus der Praxis:

Im Jahr 2010 behandelte das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe drei Fälle zur Verfassungsmäßigkeit von Hartz IV: Im ersten Fall klagte eine dreiköpfige Familie, dass die 825 Euro, die sie monatlich erhielt, nicht ausreichten, und begehrte vor dem Hessischen Landessozialgericht höhere Leistungen. Im zweiten Fall klagten die Kinder von Sozialhilfebedürftigen, die ebenfalls geltend machten, dass ihre monatlichen Leistungen von 842,59 Euro unzureichend seien. Im letzten Fall hatten Kinder, deren Familie Leistungen in Höhe von 716,88 Euro monatlich erhielt, diesen Betrag ebenfalls in einem Verfahren angefochten, das letztlich vor dem Bundessozialgericht landete.

Der Verfassungsgerichtshof vertrat die Auffassung, dass Hartz IV kein menschenwürdiges Existenzminimum garantiere, wie es Art. 1 („die Würde des Menschen ist unantastbar“) und Art. 20 („Sozialstaatsklausel“) des Grundgesetzes verlangten. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts "dienen sowohl der Sicherung der physischen Seite des Existenzminimums als auch seiner sozialen Seite, da die Regelleistung in vertretbarem Umfang auch die Beziehungen zur Umwelt und die Teilhabe am kulturellen Leben umfasst." Der parlamentarische Gesetzgeber sei verpflichtet, diese verfassungsrechtliche Verpflichtung zu konkretisieren, indem er anhand der sozialen Wirklichkeit Form und Umfang der Leistungen bestimme. Das BVerfG war jedoch der Auffassung, dass die Leistungsbeträge nach Hartz IV nicht in verfassungsgemäßer Weise ermittelt worden seien, weil die Berechnung vom statistischen Modell des Gesetzgebers "ohne sachliche Rechtfertigung" abweiche.

Das Verfassungsgericht von Kolumbien stellte die Verletzung des Rechts auf soziale Sicherheit, sowie das Recht auf Unterstützung von älteren Menschen fest, nachdem die Überweisung der Witwerpension für den 69-jährigen H.A. ungebührlich verzögert worden war. Das Verfassungsgericht berief sich neben den umfassenden Regelungen der Kolumbianischen Verfassung explizit auf die Verpflichtungen nach dem WSK-Pakt. Auf diesem Erkenntnis aufbauend, entschied das Verfassungsgericht, dass sich aus den anderen Verfassungsrechten ein aller Mitglieder der Gesellschaft auf ein „mínimo vital“ (menschwürdiges Existenzminimum) ableiten lässt.

⁴² CCPR, General Comment, Nr. 36, Absatz 26.

⁴³ Kinley et al, 863.

3. Recht auf Nahrung und Wasser

Vereinte Nationen Artikel 11 WSK-Pakt

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, **einschließlich ausreichender Ernährung**, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

Das Recht auf Nahrung ist in Artikel 11 WSK-Pakt explizit erwähnt, das Recht auf Wasser wird „weitgehend als impliziter Teil von Artikel 11 akzeptiert.“⁴⁴

„Das Recht auf angemessene Nahrung ist untrennbar mit der, der menschlichen Person innewohnenden Würde verbunden und für die Erfüllung anderer Menschenrechte, die in der Internationalen Charta der Menschenrechte verankert sind, unabdingbar. Es ist auch untrennbar mit sozialer Gerechtigkeit verbunden und erfordert die Annahme einer angemessenen Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik ..., die auf die Beseitigung der Armut und die Erfüllung aller Menschenrechte für alle ausgerichtet ist.“⁴⁵

Verfügbarkeit:

Nahrung in Quantität und Qualität ausreichend, um die ernährungstechnischen Notwendigkeiten von Menschen zu erfüllen, frei von Schadstoffen und adäquat innerhalb der lokalen Kultur. Ernährungstechnisch notwendig bedeutet: eine ausgewogene Diät mit einer Mischung aus Nährstoffen, die physisches und psychisches Wachstum möglich machen, die Entwicklung und Erhaltung von physischer Bewegung im altersadäquaten Ausmaß möglich machen.

In erster Linie sieht das Recht auf Nahrung vor, dass es Menschen möglich ist, sich selbst zu ernähren, das bedeutet dass die Umstände bzw. Möglichkeiten geschaffen werden, dass Menschen jederzeit physisch und wirtschaftlich Zugang zu angemessener Nahrung oder Mitteln zu ihrer Beschaffung haben

⁴⁴ Kinley et al, 862; CESCR General Comment Recht auf Wasser; Siehe auch das Fact Sheet Nr. 35, Hochkommissariat Menschenrechte, <https://www.ohchr.org/documents/publications/factsheet35en.pdf>.

⁴⁵ General Comment CESCR, Nr. 12, Absatz 4. Siehe auch das Fact Sheet Nr. 34, Hochkommissariat Menschenrechte, <https://www.ohchr.org/Documents/Publications/FactSheet34en.pdf>.

Zugänglichkeit:

Neben der Frage der baulichen/physischen Barrierefreiheit insbesondere eine Frage der ökonomischen Barrierefreiheit: ist es finanziell möglich, eine ausgewogene Diät zu finanzieren? Auch bildungstechnische Fragen spielen hier herein: ist es Menschen möglich, sich adäquat über eine ausgewogene Ernährung zu informieren und die Ressourcen zur Verfügung zu haben, dies auch umzusetzen? Die Zugänglichkeit darf die Gewährleistung von anderen Menschenrechten nicht beeinträchtigen.

Adäquatheit:

Neben kulturellen Faktoren – sehr plakativ: was versteht man in Österreich bzw. Frankreich unter „Brot“ – geht es hier vor allem um die Nahrungssicherheit: inwieweit ist gewährleistet, dass Menschen Zugang zu adäquater Nahrung haben. In weiterer Folge: ist ein nachhaltiger Zugang zu Nahrung – auch für zukünftige Generationen, Stichwort Klimakatastrophe – gewährleistet?

Beispiele aus der Praxis:

Vor dem Hintergrund einer massiven Hungersnot brachte die NGO Pro Public eine Petition beim Nepalesischen Höchstgericht⁴⁶ ein und forderte, dass das Gericht der Regierung auftragen möge, den Zugang zu Nahrung zu gewährleisten, ein funktionierendes Verteilungssystem zu etablieren, die dafür nötige Infrastruktur herzustellen und angemessene rechtliche Rahmengesetze zu verabschieden. Das Gericht erließ eine entsprechende einstweilige Verfügung, die der Regierung auftrag, Nahrungsmittel unverzüglich an die hungerleidende Bevölkerung zu verteilen.

Das Gericht hielt fest, dass das Recht auf ein menschenwürdiges Leben nicht erfüllt wird, wenn lediglich die Bedürfnisse für das schiere Überleben erfüllt werden. Es wird nur dann erfüllt, wenn Menschen die Möglichkeit haben, für sich selbst zu sorgen und befreit sind von Sorgen, die ihre persönliche Entwicklung hemmen. Außerdem stellte das Gericht fest, dass die Regierung schuldig ist für jeden Todesfall, der aufgrund von Mangelernährung und Hunger eingetreten ist.

Der Indische Verfassungsgerichtshof entschied in „People’s Union for Civil Liberties“ den Antrag zuzulassen, obwohl das Recht auf Nahrung in der indischen Verfassung lediglich als Staatszielbestimmung verankert und somit nicht einklagbar ist. Das Gericht verwies jedoch darauf, dass die Verletzungen des Rechts auf Nahrung auch das Recht auf Leben, insbesondere das Recht in Menschenwürde zu leben, betreffen, weswegen der Ausschluss der gerichtlichen Einklagbarkeit des Rechts auf Nahrung einer Entscheidung nicht entgegenstehe. In weiterer Folge erließ das Gericht dutzende Verfügungen, mit denen unter anderem warme Schulmahlzeiten in sämtlichen Schulen, ein gerechtes öffentliches Verteilungssystem, sowie die Beschäftigung der ärmeren Bevölkerung in ländlichen Gebieten angeordnet wurde.

⁴⁶ Nepal – Prakash Mani Sharma and Other.s.

4. Recht auf Wohnen

Europarat: Artikel 31 Sozialrechts-Charta: Das Recht auf Wohnung

Um die wirksame Ausübung des **Rechts auf Wohnung** zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind:

1. den **Zugang zu Wohnraum mit ausreichendem Standard** zu fördern;
2. der Obdachlosigkeit vorzubeugen und sie mit dem Ziel der schrittweisen Beseitigung abzubauen;
3. die Wohnkosten für Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, so zu gestalten, daß sie tragbar sind.

EU: Artikel 34 Grundrechtscharta

(3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine **Unterstützung für die Wohnung**, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Das Recht auf Wohnen ist ein exzellentes Beispiel, um den Paradigmenwechsel zwischen Wohlfahrtsstaat und Menschenrechtsansatz zu veranschaulichen: in der Unterstützung von obdach- und wohnungslosen Menschen werden regelmäßig Programme angeboten, die gewisse Bedingungen stellen, bis obdach- und wohnungslose Menschen eine Chance bekommen, eine fixe Wohnung zu erhalten. Die Menschen müssen neben ihrer Bedürftigkeit also auch ihre Fähigkeit, gewisse Aufgaben zu lösen und Bedingungen zu erfüllen, beweisen.

Im menschenrechtlichen Ansatz wird den Menschen unmittelbare eine fixe Wohnung organisiert und adäquate sozialarbeiterische Unterstützung zur Seite gestellt, um den Wohnungserhalt und die weitere Reintegration zu fördern. Der Ansatz „Housing First“ wird in Österreich in Pilotprojekten als sehr erfolgreich gepriesen.⁴⁷ Eine breitere Umsetzung ist auch mit dem Paradigmenwechsel hin zum Menschenrechtsansatz verknüpft.

Der Menschenrechtsansatz des Rechts auf Wohnen umfasst insbesondere.⁴⁸

⁴⁷ BAWO, Positionspapier (2019), abrufbar unter:

https://bawo.at/101/wp-content/uploads/2019/12/191107_Bawo_PP_Doppelseiten.pdf.

⁴⁸ Hochkommissariat Menschenrechte, Fact Sheet Nr. 21

https://www.ohchr.org/Documents/Publications/FS21_rev_1_Housing_en.pdf.

Verfügbarkeit:

- Mietrecht: es muss Rechtssicherheit gegeben sein, die tatsächliche Absicherung gegen Zwangsräumungen, Schikanen und andere Schwierigkeiten schafft
- Verfügbarkeit von Serviceleistungen und Infrastruktur, insbesondere Trinkwasser, Sanitäranlagen, Energieversorgung (insb. für Kochen), Heizung, Licht, Nahrungsmittelaufbewahrung und Abfallwirtschaft

Zugänglichkeit:

- Ökonomische Barrierefreiheit, also: Leistbarkeit (affordability)
- Soziale Barrierefreiheit: Diskriminierung, insbesondere Rassismus, aber auch Beschämung und Stigma
- Nähe zu Gesundheitsversorgung, Arbeitsmöglichkeiten, Bildungseinrichtungen, sowie Anbindung an den öffentlichen Verkehr, ...

Adäquatheit:

- Sicherheit: für Opfer von Gewalt sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, aber auch für Personen, die innerhalb ihrer „Community“ verfolgt werden (sexuelle Identität, aber auch Lossagung von religiösen Gruppen)
- Bewohnbarkeit: Feuchtigkeit, Kälte und andere potenzielle Gesundheitsgefährdungen

Beispiele aus der Praxis:

Urteile zum Recht auf Wohnen behandeln regelmäßig die Frage von Eigentum und damit verbunden die Gleichberechtigung von Frau und Mann im Erbrecht. Es gibt zahlreiche bahnbrechende Entscheidungen zur gleichberechtigten Erbfähigkeit von Frauen, die auf diesem Recht fußen. Auch die Frage von Zwangsräumungen und Verpflichtungen von Staaten, diese zu verhindern bzw. alternative Maßnahmen zu ergreifen, sind oftmals Gegenstand verfassungsrechtlicher Diskussionen.

Im österreichischen Kontext geht es insbesondere um die bedingungslose Sicherstellung von Wohnraum. Die Abkehr von Programmen, bei denen wohnungslose Menschen mehrere Stadien durchlaufen müssen, um für sicheren Wohnraum in Erwägung gezogen zu werden. Der Ansatz „Housing First,“ bei dem Wohnraum bedingungslos und mit Unterstützung zur Verfügung gestellt wird, würde durch die Anerkennung des Rechts auf Wohnen zur Grundlage.

5. Recht auf Gesundheitsversorgung

Vereinte Nationen Artikel 12 WSK-Pakt

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.
- (2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen
- a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;
 - b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene;
 - c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;
 - d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.

Europarat Artikel 11 Sozialrechtscharta: Das Recht auf Schutz der Gesundheit

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Schutz der Gesundheit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, entweder unmittelbar oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Organisationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die u.a. darauf abzielen:

1. soweit wie möglich die Ursachen von Gesundheitsschäden zu beseitigen;
2. Beratungs- und Schulungsmöglichkeiten zu schaffen zur Verbesserung der Gesundheit und zur Entwicklung des persönlichen Verantwortungsbewusstseins in Fragen der Gesundheit;
3. soweit wie möglich epidemischen, endemischen und anderen Krankheiten sowie Unfällen vorzubeugen.

EU Artikel 35 Grundrechtscharta: Gesundheitsschutz

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Maßnahmen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

Verfügbarkeit:

Ein funktionierendes Gesundheitssystem mit adäquaten Einrichtungen und Serviceleistungen, inklusive Präventionsmaßnahmen in ausreichender Quantität und Qualität; adäquat ausgebildetes

Personal, das gut bezahlt wird und die Verfügbarkeit von essentiellen Medikamenten (entsprechend den Vorgaben der Weltgesundheitsorganisation).⁴⁹

Zugänglichkeit:

Vier überschneidende Dimensionen, die für jeden ohne Diskriminierung zugänglich sein müssen:

- Diskriminierungsfreier Zugang zu (öffentlichen) Gesundheitseinrichtungen für „jedermann“, dh unabhängig von gesundheitlichen Vorbelastungen – per Gesetz, aber auch in der Praxis – insbesondere Menschen, die stark marginalisiert werden - Risikosolidarität
- Bauliche Barrierefreiheit, inklusive Orientierungs- und Leitsysteme des Gesundheitssystems und der Einrichtungen; zur baulichen Barrierefreiheit zählt auch die niedrigschwellige Verfügbarkeit im ländlichen Raum
- Ökonomische Barrierefreiheit (affordability): Leistbarkeit von medizinischen Leistungen (Verhältnismäßigkeit der Belastung durch Gesundheitsleistungen zwischen höheren und niedrigen Einkommen - Einkommenssolidarität)
- Barrierefreie Information: verständliche Informationen über Gesundheitsfragen ohne den Datenschutz zu verletzen.

Adäquatheit:

Serviceleistungen müssen in einer ethisch und kulturell akzeptablen Weise erbracht werden, die auf die Bedürfnisse von Minderheiten, sowie auf solche, die sich aus dem Lebenszyklus ergeben, eingeht. Maßnahmen müssen darauf gerichtet sein, die Lebensqualität von Menschen zu steigern.

Zur **Mehrfachdiskriminierung im Gesundheitswesen** liegt eine umfassende Studie der EU Grundrechteagentur vor, die deutlich macht, dass zahlreiche Personen im medizinischen Bereich nicht bereit waren, über Diskriminierung zu sprechen, weil der Hippokratische Eid die Universalität der Gesundheitsversorgung sicherstellen würde.⁵⁰ Ein österreichischer Kardiologe wird wie folgt zitiert: „Es ist richtig, dass es von Zeit zu Zeit vorkommt, dass die letzten wartenden PatientInnen Namen haben wie ‚Said‘ oder ‚Yilmaz‘. Das ist wahr, aber da gibt es viele Gründe (wie Kommunikationsschwierigkeiten und Interaktion) für diese Situation und es ist nicht primär eine Frage von Diskriminierung, auch wenn klar ist, dass man immer darüber reflektieren sollte, weil es ein latentes Problem ist. Wenn ich zwischen Herrn Hofer und Herrn Yilmaz entscheiden kann, bin ich mir nicht sicher oder ich bin mir sicher, wer als erster dran kommt.“

Diskriminierung im Gesundheitswesen hat direkte Auswirkungen auf das Recht auf Leben: so gibt

⁴⁹ CESCR, General Comment Nr. 14, Gesundheitsversorgung..

⁵⁰ Fundamental Rights Agency (FRA): Inequalities and multiple discrimination in access to and quality of health care, 63 FRA https://fra.europa.eu/sites/default/files/inequalities-discrimination-healthcare_en.pdf

es Studien über die signifikant kürzere Lebenserwartung von Menschen mit Behinderungen. Völlig unterschätzt wird auch die Wirkung einer diskriminierenden Erfahrung (Beschämung von armutsbetroffenen Menschen, Stigma) auf weitere Kontakte mit dem Gesundheitswesen: Vermeidungsverhalten und Hinauszögern des Arztbesuchs sind oft die Folge (insbesondere in der Psychiatrie).

Auch der Zugang zu Sexual- und Reproduktivmedizin ist Teil des Rechts auf Gesundheitsversorgung.⁵¹

Beispiele aus der Praxis:

Die Durchsetzung von neueren Behandlungsmethoden, insbesondere bei seltenen Erkrankungen, oder auch die Kosten von Medikamenten bzw. Impfstoffen, sind die häufigsten Urteile im Kontext des Rechts auf Gesundheitsversorgung.

Die Organisation Treatment Action Campaign (TAC) setzte 2002 mit Hilfe des südafrikanischen Verfassungsgerichts durch, dass die Regierung zur Bereitstellung von antiretroviralen Medikamenten für Mütter bei der Geburt ihrer Kinder verpflichtete. In einem weiteren Fall wurde die Gewährleistung von Dialysebehandlungen auf Basis des Rechts auf Gesundheitsversorgung, sowie die Prinzipien Verhältnismäßigkeit und Sachlichkeit durchgesetzt.

6. Recht auf Bildung

Artikel 2 Europäische Menschenrechtskonvention, 1. Zusatzprotokoll Recht auf Bildung

Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Artikel 13

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die

⁵¹ CESCR, General Comment Nr. 22, Reproduktivmedizin.

(...)

EU Grundrechtscharta Artikel 14

Recht auf Bildung

(1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

Beachtlich ist, dass das 1. Zusatzprotokoll der EMRK in Österreich Verfassungsrang hat, Bildung ist daher eines der wenigen sozialen Rechte, dass im Ansatz in Österreich verfassungsrechtlich anerkannt ist.⁵²

Der hinlänglich bekannte Mangel an sozialer Durchlässigkeit ist auch ein menschenrechtliches Problem der Zugänglichkeit: soziale Barrieren, das sind jene Hindernisse, die auf Stereotypen, Vorurteilen und anderen Phänomenen beruhen, die zu einer Schlechterstellung von Menschen führen können. Zur Reformbedürftigkeit des Bildungswesens in Österreich sei insbesondere auf den Bericht des Rechnungshofes verwiesen, wonach an mehr als der Hälfte der Schulen Schulversuche und Pilotprojekte umgesetzt werden, um die Unzulänglichkeit des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) und Schulorganisationsgesetzes (SchOG) zu umgehen.⁵³

Zur Erinnerung, die „Aufgabe der österreichischen Schule“ gemäß § 2 SchulorganisationsG:

(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden und gesundheitsbewussten, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil, sozialem Verständnis und sportlich aktiver Lebensweise geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

⁵² Das Recht auf Bildung ist jedoch nicht im Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte genannt, wiewohl es in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen eine prominente Rolle spielt.

⁵³ Rechnungshof, Bericht Schulversuche (2015) <https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Schulversuche.pdf>.

Verfügbarkeit:⁵⁴

Bildung ist vor allem – aber nicht ausschließlich – als Teil eines Bildungssystems, in entsprechender Qualität und Quantität zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen neben angemessenen baulichen Voraussetzungen, auch die Qualifikation und Weiterqualifikation der Lehrenden, sowie deren adäquate Entlohnung, Unterrichtsmaterialien in ausreichender Quantität und zeitgemäßer Qualität. Weiters auch Bibliotheken, sowie technische Ausstattung in Form von Computer u.a.

Zugänglichkeit:

- Nicht-Diskriminierung, insb. bei Sprachschwierigkeiten, aber auch im Kontext von Beeinträchtigungen muss Zugang zur gemeindenahen Schule gewährleistet sein; die Haltung zu Mehrsprachigkeit, sei es die offiziellen Minderheitensprachen des Landes oder andere Erstsprachen von Lernenden. Auch die Stigmatisierung von funktionellem Analphabetismus (der weiter verbreitet ist, als viele meinen), ist ein Diskriminierungsthema.
- Bauliche Barrierefreiheit
- Leistbarkeit: Grundschule hat unentgeltlich zu sein, weiterführende Schulen nach Möglichkeit ebenfalls. Beachtlich auch die Ermöglichung von Lebenslangem Lernen (funktioneller Analphabetismus unter Erwachsenen), insbesondere wissenserhaltendem Lernen für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen

Adäquatheit:

Lerninhalte müssen kulturell angemessen und von guter Qualität sein.

Beispiele aus der Praxis:

Das Recht auf Bildung wird vor allem zur Durchsetzung des Schulbesuchs von Kindern mit Unterstützungsbedarf – Kindern mit Behinderungen ebenso wie Kinder, die aus anderen Gründen Assistenz bzw. mehr Zeit brauchen – eingesetzt. In Deutschland, aber zB auch in Irland gibt es Gerichtsverfahren, um den Schulbesuch von einzelnen Kindern, aber auch eine Änderung in der Aufnahme von Kindern mit Unterstützungsbedarf durchzusetzen.

Das Höchstgericht in Uganda entschied, dass die unterschiedliche Qualität in staatlichen und privaten Bildungseinrichtungen eine Verletzung des Rechts auf Bildung darstellt. Die Diskrepanz ist unter anderem auf die Finanzierungspolitik der Regierung zurückzuführen. Der Klage einer NGO auf das Verfassungsrecht auf qualitativ hochwertige Bildung, sowie auf Gleichheit und Freiheit von Diskriminierung, wurde stattgegeben.

⁵⁴ CESCR, General Comment Nr. 13, Bildung.

7. Recht auf Arbeit

EU Artikel 31 Grundrechtscharta Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

- (1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.
- (2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchst- arbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

WSK Pakt Artikel 6

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

WSK Pakt Artikel 7

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert

- i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten,
 - ii) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt;
- b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;
- c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen;
- d) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Das Recht auf Arbeit verbrieft die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen; dies umfasst die Gestaltungspflicht des Gesetzgebers in Bezug auf „gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen“. An einem Arbeitsplatz besteht Anspruch auf einen angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere ist zu gewährleisten, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten, Das Entgelt soll einen angemessenen Lebensunterhalt für Arbeitnehmer*innen und ihre Familien sichern.

Arbeitsrechtliche Regelungen sind in Österreich sehr ausgereift, das ist auch in den umfassenden

Entwürfen zu einem erweiterten Grundrechtskatalogs des Konvents belegt. Die Verankerung als verfassungsrechtlich verbrieftes Menschenrecht würde insbesondere einen Paradigmenwechsel weg von „Bittsteller*innen“ hin zu Inhaber*innen von Rechten bedeuten.

8. Interessensvertretung im Arbeitskontext

EU Artikel 27 Grundrechtscharta

Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.

EU Artikel 28 Grundrechtscharta

Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

EU Artikel 29 Grundrechtscharta

Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

Artikel 27 ist in der revidierten Europäischen Sozialcharta (Artikel 21) und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (Nummern 17 und 18) enthalten. Er gilt unter den im Unionsrecht und in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen Bedingungen. Die Bezugnahme auf die geeigneten Ebenen verweist auf die nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Ebenen, was die europäische Ebene einschließen kann, wenn die Rechtsvorschriften der Union dies vorsehen. Die Union verfügt diesbezüglich über einen beachtlichen Besitzstand: die Artikel 154 und 155 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Richtlinien 2002/14/EG (allgemeiner Rahmen für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft), 98/59/EG (Massenentlassungen), 2001/23/EG (Übergang von Unternehmen) und 94/45/EG (Europäischer Betriebsrat)⁵⁵.

⁵⁵ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. 14.12.2007, C303/26

Art 28 stützt sich auf Artikel 6 der Europäischen Sozialcharta sowie auf die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (Nummern 12 bis 14). Das Recht auf kollektive Maßnahmen wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als einer der Bestandteile des gewerkschaftlichen Vereinigungsrechts anerkannt, das durch Artikel 11 EMRK festgeschrieben ist.

Artikel 29 stützt sich auf Artikel 1 Absatz 3 der Europäischen Sozialcharta sowie auf Nummer 13 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer.

Arbeitsrechtliche Regelungen sind in Österreich sehr ausgereift, das ist auch in den umfassenden Entwürfen zu einem erweiterten Grundrechtskatalogs des Konvents belegt. Die Verankerung als verfassungsrechtlich verbrieftes Menschenrecht würde insbesondere einen Paradigmenwechsel weg von „Bittsteller*innen“ hin zu Inhaber*innen von Rechten bedeuten.

9. Recht auf Kultur

Vereinte Nationen Artikel 15 WSK-Pakt

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an,
a) am kulturellen Leben teilzunehmen;

Das Recht auf Kultur umfasst das Recht Kunst selbst zu schaffen und Kultur mitzugestalten, aber auch das Recht kulturelle Angebote zu konsumieren.

Verfügbarkeit:

Das Vorhandensein von kulturellen Angeboten und Dienstleistungen, die allen offen stehen; dazu zählen: Bibliotheken, Museen, Theater, Kinos und Sportstadien. Literatur, Folklore, Kunst in vielfältigen Formen, offene kulturelle Räume für Interaktionen, wie zB Parks, öffentliche Plätze, Straßen; Natur: Teiche, Flüsse, Berge, Wälder und Naturreserve mitsamt Flora und Fauna, die die Biodiversität repräsentieren; sowie immaterielle Güter wie Sprache, Gebräuche, Traditionen, Wissen und Geschichte, die die Identität und kulturelle Vielfalt repräsentieren. „Von allen kulturellen Güter eines von speziellem Wert ist die interkulturelle Verwandtschaft, die in der Begegnung von vielfältigen Gruppen und Gemeinschaften durch freien Austausch in einem gemeinsam geteilten Raum entsteht.“⁵⁶

⁵⁶ CESCR, General Comment, Recht auf Wasser.

Zugänglichkeit:

Umfasst konkrete und wirksame Möglichkeiten für Individuen und Gemeinschaften, Kultur umfassend – ohne physische und finanzielle Einschränkungen – im städtischen und ländlichen Raum ohne Diskriminierung zu genießen. „Es ist essenziell, dass älteren Personen, Menschen mit Behinderungen und Menschen, die in Armut leben, dieser Zugang ermöglicht wird.“⁵⁷

Kommunikative/Informations Barrierefreiheit umfasst auch die Möglichkeit für jeden, Information zu erhalten, zu teilen und nachzufragen, in der Sprache, die die Person auswählt.

Adäquatheit:

Die Gesetze, Strategien, Programme und Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Kultur sollten so formuliert sein, dass sie für Individuen und Gemeinschaften akzeptabel sind. Um dies sicherzustellen, ist Partizipation in repräsentativer Art notwendig.

Beispiele aus der Praxis:

Der Verfassungsgerichtshof in Südafrika entschied, dass eine Schule verfassungsgemäß verpflichtet ist, eine Auswahl an Unterrichtssprachen anzubieten. Ein Angebot lediglich in Afrikaans würde die Apartheidpolitik fortsetzen und die, aus dieser Politik entstandenen Ungleichheiten, noch verschärfen. Das Verfassungsgericht, mit Verweis auf das Verfassungsrecht auf Bildung, erinnerte die Schulleitung (!) nicht nur an die verfassungsmäßigen Vorgaben, sowie ihre Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Schüler*innen, sondern darüber hinaus auch vis-a-vis der breiteren Öffentlichkeit.

10. Recht auf den neuesten Stand der Wissenschaft

Vereinte Nationen Artikel 15 WSK-Pakt

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an,
- b) an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben;

„Wissenschaft muss als Wissen, das überprüfbar und widerlegbar in allen Recherefeldern, auch den Sozialwissenschaften, ist. Der Begriff ‚Errungenschaften‘ und ‚wissenschaftlicher Fortschritt‘ bedeuten eine positive Wirkung auf Menschen und die Verwirklichung ihrer Menschenrechte. Die ‚Errungenschaften‘ umfassen nicht nur wissenschaftliche Ergebnisse,

⁵⁷ CESCR, General Comment, Recht auf Wasser.

sondern auch den Prozess, die Methoden und Instrumente.“⁵⁸

Gewährleistet durch Artikel 15 sind⁵⁹:

- Zugang zu den Fortschritten der Wissenschaft für jeden, ohne Diskriminierung
- Möglichkeiten zu wissenschaftlichen Unternehmungen beizutragen, sowie die Freiheit der Wissenschaft
- Partizipation von Individuen und Gemeinschaften bei Entscheidungsprozessen
- Befähigende (enabling) Umgebung, um die Wahrung und Entwicklung, sowie Verbreitung von Wissenschaft und Technologie zu sichern

Schutz vor den negativen Konsequenzen von Wissenschaft, siehe: UN Declaration on the Use of Scientific Progress⁶⁰:

„Alle Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, insbesondere durch die Staatsorgane, dazu benutzt werden, den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten des einzelnen, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Menschenrechtspakten und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften niedergelegt sind, einzuschränken oder zu beeinträchtigen.“

„Aufgrund der mit der Inhaftierung verbundenen Gesundheitsrisiken (...) sind möglicherweise größere Anstrengungen innerhalb der Gefängnisse erforderlich, um die Ziele der öffentlichen Gesundheit zu erreichen. Im Zusammenhang mit HIV und harm-reduction (Schadensverminderung) erfordert dies die Umsetzung von harm-reduction-services (Schadensverminderungsdiensten) in Haftanstalten, auch wenn diese in der Gemeinschaft noch nicht verfügbar sind, da das Äquivalenzprinzip nicht ausreicht, um die Epidemie unter den Gefangenen zu stoppen.“⁶¹

Beispiele aus der Praxis:

Die Versagung von Teil-Dosen von Reihenmedikamenten zur Behandlung von HIV wurde in Venezuela als eine Verletzung des Rechts auf Gesundheitsversorgung, des Rechts auf Leben, sowie der Rechts auf die Vorteile des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts verurteilt. Mehrere Personen, die mit HIV infiziert leben verklagten die Sozialversicherung auf Gewährleistung der konsistenten Versorgung mit Dreifachtherapien und anderen Medikamenten

⁵⁸ Special Rapporteur Right to Culture, Right to Enjoy the Benefits of Scientific Progress, A/HRC/20/26, Absatz 24.

⁵⁹ A/HRC/20/26, Absatz 25.

⁶⁰ <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/ScientificAndTechnologicalProgress.aspx>.

⁶¹ A/65/255, Absatz 60.

für sich selbst, sowie andere Versicherte. Das Gericht berief sich sowohl auf die Venezolanische Verfassung, als auch die internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen

Soziale Menschenrechte in Österreich

Österreich ist ein sehr hoch entwickelter Sozialstaat; das prägt unter anderem auch das Selbstverständnis der Verwaltung. Der zentrale Verfassungstext – das Bundesverfassungsgesetz (B-VG) – enthält einige menschenrechtliche Bestimmungen, u.a. den Gleichheitssatz (Artikel 7); jedoch keinen umfassenden Grundrechtskatalog.

Es gibt zahlreiche Gesetze im Verfassungsrang – also der Verfassung gleichgestellt und mit Mehrheitsbeschluss verabschiedet - die menschenrechtliche Regelungen enthalten. Allen voran sind die Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als Verfassungsrechte anerkannt. Einige Elemente der Kinderrechtskonvention finden sich im Bundesverfassungsgesetz für Kinderrechte,⁶² eine Klausel der Konvention gegen Rassismus ist auch verfassungsrechtlich verankert.⁶³

Auch das Bundesverfassungsgesetz über die persönliche Freiheit, sowie das Staatsgrundgesetz aus 1867 enthalten wichtige menschenrechtliche Regelungen.⁶⁴

⁶² Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte.

⁶³ Anti-Rassismus-Klausel: BGBl 1973/319.

⁶⁴ Für einen vollständigen Überblick: Manfred Wielan Grundrechte und ihre Entwicklung, Österreich in Geschichte und Literatur, Heft 4-5 (2002).

1. Gesetz zum Schutze des Hausrechts, RGBI 1862/88
2. Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
3. Grundrechtsbestimmungen im Beschluss der provisorischen Nationalversammlung 1918,
4. Grundrechtsbestimmungen im Abschnitt V. des III. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain,
5. Wahlrechtsbestimmungen im B-VG, Gleichheitsgrundsatz (Art 7) und Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 im B-VG 1920), sowie Art 14 Abs 7 sowie Art 90 Abs 2 B-VG),
6. Grundrechtsbestimmungen im Staatsvertrag von Wien,
7. Minderheitenrechte im Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten
8. Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl 1958/210 sowie die Zusatzprotokolle, von denen das 1., 4., 6. und 7. grundrechtliche Bestimmungen enthalten,
9. BVG zur Durchführung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung,
10. BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl 1974/396,
11. Parteienfreiheit nach Art I des Parteiengesetzes,
12. Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 des Datenschutzgesetzes
13. § 12 und § 44 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes,
14. Recht auf Leistung eines Zivildienstes nach § 2 Zivildienstgesetz 1986,
15. BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit,
16. Minderheitenrechte im Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland,
17. Freiwillige Dienstleistung im Bundesheer als Soldatin als verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht.

Von den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten stehen insbesondere folgende in Österreich im Verfassungsrang:

- Bildung (1. Zusatzprotokoll EMRK)⁶⁵
- Eigentum (Staatsgrundgesetz)⁶⁶
- Wissenschaftsfreiheit (Staatsgrundgesetz)
- Erwerbsfreiheit (Artikel 6 Staatsgrundgesetz)⁶⁷
- Berufswahl (Artikel 18 Staatsgrundgesetz)⁶⁸
- Zugänglichkeit öffentlicher Ämter (Artikel 3 Staatsgrundgesetz)⁶⁹

Auch zu erwähnen, wenn auch von nunmehr rechtshistorischer Relevanz, ist die Aufhebung von Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbänden (Artikel 7 StGG). Wie Okresek anmerkt „die Bedeutung dieser Grundrechte liegt nicht zuletzt darin, dass sie darauf abzielen, Standesschranken zu durchbrechen und die Chancengleichheit für Angehörige aller Bevölkerungsschichten zu vergrößern.“⁷⁰

Im europäischen Vergleich sieht das so aus:⁷¹

	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	A
Recht auf Arbeit	X	X		X	X	X	x	X	X	X	
- gerechte/sichere Arbeitsbedingungen	X				X			X			
- gerechten Lohn	X				X			X			
- bezahlten Urlaub								X			
Recht auf Bildung und Ausbildung	X			X	X	X	X				
- kostenloser Volksschulbesuch	X	X		X	X		X	X	X		
- kostenlose höhere Schulen				X							
- kostenlose Universitäten											
- berufliche Bildung					X						
Recht auf Wohnung	X			X	X			x		X	
Recht auf Gesundheit	X			X	X	X	x	X	X	X	
--kostenlos für Bedürftige								X			
Recht auf soziale Sicherheit	X	X	x	X	X	X		X	X	X	
- öffentliche Fürsorge					X	X		X			
- bes. Schutz f. Mütter			X		X	X	X	X			
- bes. Schutz f. Familie/Eltern			X	X	X		X	X			
- bes. Schutz f. Behinderte				X	X						
- bes. Schutz f. Kinder/Jugend				X	X	X		X			
- bes. Schutz im Alter				X	X	X					
Recht auf Kultur	X				X					X	
Recht auf eine gesunde Umwelt	X		X		X			x		X	

⁶⁵ Vgl Berka, RZ 696, sowie Okresek, 187.

⁶⁶ Vgl Okresek, sowie Holoubek.

⁶⁷ Vgl Okresek.

⁶⁸ Vgl Okresek.

⁶⁹ Vgl Okresek, 187.

⁷⁰ Okresek, 187.

⁷¹ http://www.europarl.europa.eu/workingpapers/soci/104/teil3_de.htm#3.

Verfassungsrecht

Soziale Menschenrechte werden in einem der Grundlagenwerke zum österreichischen Verfassungsrecht wie folgt gewürdigt:

„In den letzten Jahren zeigt sich in der rechtspolitischen Diskussion ein Bestreben, den klassisch-liberalen und den demokratischen Grundrechten sog. „soziale Grundrechte“ an die Seite zu stellen; diese Rechte sollen die soziale Lage des Einzelnen verfassungsrechtlich sichern (eine Art des „status positivus“). Als erwünschte „soziale Grundrechte“ werden oft ein Recht auf Arbeit, auf sozialen Schutz, auf Gesundheit usw. genannt. Eine wirkliche effektive verfassungsrechtliche Gewährung solcher Rechte in Form von Leistungsansprüchen müsste zu einer weitgehenden Verstärkung der Kompetenz des VfGH führen und stünde überdies unter dem Vorbehalt budgetärer Finanzierbarkeit.“⁷²

Diese Haltung hat, wenn man die Übersicht über europäische Regelungen betrachtet, einen sehr regionalen Einschlag. Wiederin merkt dazu an: „Soziale Grundrechte haben einen schlechten Ruf. Das gilt vor allem für den deutschen Sprachraum, wo ihnen Juristen mit Vorbehalten, wenn nicht Reflexen begegnen.“⁷³ Etwas deutlicher stellt Holoubek⁷⁴ fest, dass die „pauschale“ Unterscheidung zwischen „liberalen“ und „sozialen“ Rechten vor dem Hintergrund geopolitischer und historischer Debatten⁷⁵ vor allem auf der politischen Ebene den Blick auf die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten und die differenzierte Debatte der Grundrechtsdogmatik verstelle. Thienel wiederum hat die Diskussion als „literarisch“ eingestuft.⁷⁶

In diesen „literarischen“ Einlassungen wird immer wieder ins Spiel gebracht, dass „soziale Garantien Kosten verursachen, deren Finanzierbarkeit von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation abhängt und daher nicht losgelöst von der jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklung festgeschrieben werden können.“⁷⁷ Dieser Einwurf verkennt, dass auch die so bezeichneten politischen Rechte Kosten verursachen, Holoubek nennt die Gerichtsorganisation und die Rechtspflege ganz allgemein,⁷⁸ nennenswert auch der Verwaltungsapparat, insbesondere die Polizei in Bezug auf Vereine und Versammlungen. Die Argumentation mit „Kosten“ ist jedenfalls überholt, andernorts ist die Ausrichtung des öffentlichen Budgets an Menschenrechtsprinzipien bereits weit

⁷² Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Verfassungsrecht10, Rz 1328.

⁷³ Wiederin in: Eilmansberger/Herzig, Beiträge zum 8. Österreichischen Europarechtstag 2008.

⁷⁴ Holoubek in: Festschrift Öhlinger, 510.

⁷⁵ Siehe dazu oben die Unterscheidung in politische und soziale Rechte und die „Trennung“ auf Grund des Kalten Kriegs, oben.

⁷⁶ Thienel, 120.

⁷⁷ Thienel, 126.

⁷⁸ Holoubek, 525.

fortgeschritten.⁷⁹

Da in Österreich wesentlich weniger Grundrechte in der Verfassung verankert sind, als in anderen Ländern und die Gerichte sich selten auf internationale Verpflichtungen beziehen, gibt es wenig Anhaltspunkte für die Diskussion der Stärkung von sozialen Menschenrechten im weiteren Sinne. Bemühungen, sozialen Menschenrechten mehr verfassungsrechtliche Relevanz zu geben finden sich in den letzten Jahrzehnten zwei nennenswerte: das Expertenkollegium zur Neuordnung der Grund- und Freiheitsrechte Ende der 1980er Jahre, sowie die Ergebnisse des Österreichkonvents 2004.⁸⁰

Dort wurden u.a. folgende 12 Rechte vorgeschlagen:⁸¹

- Recht auf Bildung
- Recht auf kulturelle Teilhabe
- Schutz der Gesundheit
- Schutz der Umwelt
- Recht auf existenzielle Mindestversorgung
- Recht auf soziale Sicherheit
- Recht auf Verbraucherschutz
- Recht auf Wohnung
- Recht auf Arbeit
- Recht auf Arbeitsvermittlung
- Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse

Erfüllungsvorbehalt, kein Erwägungsvorbehalt

Österreich tritt internationalen Menschenrechtsverpflichtungen traditionell mit dem Vorbehalt bei, dass eine direkte Anwendung – individuell einen Anspruch auf Erfüllung begründend – ausgeschlossen ist. Der sog. Erfüllungsvorbehalt ist im Bundesverfassungs-Gesetz vorgesehen (Artikel 50 Abs 2). Dieser Erfüllungsvorbehalt ist für sämtliche Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen, damit auch für den WSK-Pakt, vorgesehen.

Der Erfüllungsvorbehalt bedeutet, dass internationale Vereinbarungen erst durch eine „system-

⁷⁹ Siehe dazu, unten.

⁸⁰ Okresek, 185.

⁸¹ http://www.konvent.gv.at/K/DE/ENDB-K/ENDB-K_00001/imfname_036112.pdf, Seite 95 ff. Inhaltliche Ausführungen siehe: http://www.konvent.gv.at/K/DE/ENDB-K/ENDB-K_00001/imfname_036114.pdf.

adäquate Eingliederung der Anordnungen in das österreichische Rechtssystem“ verbindlich gestellt werden.⁸² Beachtlich ist, dass der Erfüllungsvorbehalt nicht Teil des ursprünglichen B-VG war, sondern erst 1964 eingeführt wurde.

Der Erfüllungsvorbehalt bedeutet, dass internationale Vereinbarungen nicht direkt angewendet werden können. Die Vereinbarungen, insbesondere jedoch ihre Auslegung, können dennoch in Erwägung gezogen werden. Es wäre zeitgemäß, die Interpretationen der internationalen Verträge für die rechtliche Interpretation – siehe zum Beispiel den Armutsbegriff – unterstützend heranzuziehen. Es gibt verfassungsrechtlich keinen Erwägungsvorbehalt.⁸³

Ein Beispiel für eine signifikant weitere Interpretation die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts Karlsruhe zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, der sich wohl auch am Grundgesetz orientiert und gleichzeitig die Interpretation im Rahmen des WSK-Pakts sehr gut wiedergibt:

„Der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstreckt sich nur auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Er gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen.“⁸⁴

In Österreich wird, wohl auch weil es an entsprechenden Vorgaben auf Verfassungsebene mangelt, die Diskussion des absoluten Minimums der Existenzsicherung regelmäßig in Bezug zu „unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art 3 EMRK) gesetzt.“⁸⁵ Wie Hiesel anmerkt, ist die Haltung des Verfassungsgerichtshofes nicht eindeutig, es gibt Erkenntnisse, die mehr in Richtung menschenwürdiges Dasein deuten, andere, die sich mehr an der sehr schmalen Grenze zu unmenschlicher und erniedrigender Behandlung orientieren. Fast schon prophetisch mutet Hiesels Gesamtbetrachtung aus dem Jahre 2018 an: „niemand kann die langfristige wirtschaftliche

⁸² Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht10, Rz 239.

⁸³ Siehe weitergehend die Verpflichtung der Südafrikanischen Verfassung, dass sich das Höchstgericht mit ausländischen Urteilen befassen muss.

⁸⁴ BVerfGH, Rz (135), Weiterverweise zwecks Lesbarkeit entfernt.

⁸⁵ Vgl. <http://www.armutskonferenz.at/blog/blog-2019/richtungsweisendes-urteil-des-bundesverfassungsgerichtshof-karlsruhe-zu-hartz-iv.html>. Zur Menschenwürde in der österreichischen Verfassung: Rudolf Müller, Anmerkungen zum Schutz der Menschenwürde in Österreich, in: Gerhart Holzinger, Armin Bammer, Mathias Vogl, Gregor Wenda (Hrsg.): Rechtsschutz gestern – heute – morgen. Festgabe zum 80. Geburtstag von Rudolf Machacek und Franz Matscher. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2008.

Entwicklung unseres Landes mit Sicherheit vorhersagen.“⁸⁶ Weiter, mit Bezug auf armutsgefährdete und armutsbetroffene Menschen: „Sicher ist aber, dass gerade dann, wenn die Zahl der Menschen, die zur Führung eines menschenwürdigen Lebens auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, steigt, was tendenziell gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten der Fall sein kann, die Bundesländer zur Entlastung ihrer Sozialbudgets (massive) Leistungskürzungen ins Auge fassen können. Das VfGH-Erk 28.6.2017, E 3297/2016, lässt befürchten, dass der VfGH den Landesgesetzgebern diesbezüglich einen praktisch kaum begrenzten Gestaltungsspielraum belassen wird. Dies ist bedenklich, zumal gerade dort, wo es um das Schicksal von Menschen geht, die sich im Rahmen der politischen Willensbildung kaum Gehör verschaffen können, eine angemessene richterliche Kontrolldichte auch demokratietheoretisch durchaus angebracht wäre.“

Zur Umsetzung von Menschenrechten ganz generell ist noch folgendes anzumerken: Institutionell, also in der Frage, wer die Einhaltung der Rechte überwacht, hat Österreich einen sehr fragmentierten Zugang gewählt: es gibt weit mehr als 50 Stellen – Bundes- und Landesebene, einzelne Körperschaften und Institutionen – die für Gleichstellungsfragen zuständig sind. Seit einer grundlegenden Reform 2012, bei der das Mandat um die Prävention von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung⁸⁷ erweitert wurde, ist die Volksanwaltschaft das Menschenrechtshaus der Republik.

⁸⁶ Hiesel, Ist der Sozialstaat verfassungsrechtlich abgesichert? Skizzenhafte Anmerkungen zu VfGH 28. Juni 2017 E 3297/2016, Das Recht der Arbeit, Infra 2018/1, 54. Siehe auch Barbara Cargnelli-Weichselbaum.

⁸⁷ OP-CAT Durchführungsgesetz, BGBl I 1/2012.

EMRK und soziale Menschenrechte

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist der grundlegende Menschenrechtskatalog in Österreich. Wiewohl der Fokus auf politischen und bürgerlichen Rechten liegt, kann sich auch die EMRK – und damit die Rechtsprechung des Menschenrechtsgerichtshofs in Strasbourg, der vielschichtigen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Menschenrechten nicht entziehen.

Dieser Aspekt ist in wachsendem Maße Gegenstand von wissenschaftlichen Untersuchungen,⁸⁸ die eine Tendenz des Gerichtshofes in Richtung eines integrativen Menschenrechtsverständnisses erkennen lassen: die wechselseitige Bedingtheit (*interdependency*) der Menschenrechte, die im Wesen der Menschenrechte de facto grundgelegt ist und insbesondere in der Wiener Erklärung 1993 festgehalten wurde,⁸⁹ hat demnach auch für die Interpretation der EMRK Bedeutung.

Auch aus diesem Verständnis heraus ist die Judikatur des EGMR sehr wohl durch die Frage der Gewährleistungspflichten des Staates – positive wie negative – geprägt und diskutiert in diesem Kontext insbesondere Fragen der Nicht-Diskriminierung (Artikel 13), aber auch andere, für die soziale Sicherheit zentrale, sozio-ökonomische Aspekte von Menschenrechtsgarantien. Die Verbindung wird insbesondere an folgenden Rechten deutlich:

- Artikel 2 (Recht auf Leben), wo der EGMR in einer Entscheidung 2012 (*Nencheva et al v Bulgaria*) die staatlichen Gewährleistungspflichten in den Mittelpunkt gestellt hat,
- Artikel 3 EMRK (unmenschliche und erniedrigende Behandlung) und die Sicherstellung von Existenzsicherung,
- Zugang zur Justiz (Artikel 6) und die Verfügbarkeit von Verfahrenshilfe, sowie des Zugangs zu sozialer Sicherheit (*Salesy v Italien*), Sozialversicherungsleistungen als öffentliches Recht, sowie Zusammenhänge mit Artikel 14 (Nicht-Diskriminierung)⁹⁰

⁸⁸ Ingrid Leijten, Core Socio-Economic Rights and the European Court of Human Rights; Arno Frohwerk, Soziale Not in der Rechtsprechung des EGMR; Liam Thornton The European Convention on Human Rights: A Socio- Economic Rights Charter?; Schmahl/Winkler, Schutz vor Armut in der EMRK? (AdVR 2010); Viljanen The Role of the European Court of Human Rights as a Developer of International Law.

⁸⁹ Die sogenannte Wiener Erklärung wurde bei der ersten weltweiten Menschenrechtskonferenz nach Ende des Kalten Krieges verabschiedet und hält fest, dass „alle Menschenrechte allgemeingültig, unteilbar sind, einander bedingen und einen Sinnzusammenhang bilden.“ OP 5 “Wiener Erklärung und Aktionsprogramm 1993”.

⁹⁰ Scheinin, Economic, Social and Cultural Rights as Legal Rights, in: Eide et al, Economic, Social and Cultural Rights, A Textbook.

- Artikel 8, Recht auf Privatleben: Sicherstellung von Zugang zu Gesundheitsversorgung bei chronisch kranken Personen.

Gerichtliche Durchsetzbarkeit

Es wird oftmals die Frage gestellt, ob soziale Menschenrechte überhaupt gerichtlich durchsetzbar sind. Die Antwort ist eindeutig „Ja“ – nicht nur, weil dies wesentlich ist für die Stärkung und Verwirklichung von sozialen Menschenrechten, sondern auch weil kritisch hinterfragt werden muss, ob ein Recht ohne wirksamen Rechtsbehelf überhaupt ein Recht ist.

Weltweit belegen Gerichtsurteile die Rechtsdurchsetzung von sozialen Menschenrechten,⁹¹ einschließlich des Grundsatzes der progressiven Realisierung. In Südafrika haben beispielsweise Gerichte die Verpflichtung des Staates dahingehend überprüft, ob die von der Regierung gesetzten Maßnahmen angemessen waren. So wurde auch entschieden, dass es angemessen ist, dass die Regierung lebensrettende Gesundheitsmaßnahmen nicht nur als Pilotprojekt umsetzen kann, sondern landesweit Angebote setzen muss. Ein vergleichbares Szenario sind in Österreich die vergleichsweise kostenintensive Hepatitis-C Behandlung, die nur in einer Justizanstalt angeboten wird.

Darüber hinaus hat sich das Expert*innengremium der Vereinten Nationen für soziale Menschenrechte in seinen Allgemeinen Bemerkungen⁹² ausführlich zur Frage der unmittelbaren (gerichtlichen) Anwendbarkeit der Rechte geäußert und deutlich aufgezeigt, dass die Normen direkt zur Anwendung kommen können. Jeder Staat ist verpflichtet, zumindest den Kerngehalt der Rechte unmittelbar umzusetzen.

Dennoch wird oftmals an sozialen Menschenrechten kritisiert, dass sie zu „vage“ formuliert seien. Deshalb, so eine gängige Kritik, sei die Umsetzung bzw. Implementierung schwierig oder gar unmöglich. Jedoch verdeutlicht die vielfältige Judikatur, z.B. zu Fragen „was ist Meinungsfreiheit?“, „was darf Meinungsfreiheit?“ oder „was ist Folter“, dass es gerade die Aufgabe von Gerichten ist, diese Lücken zu füllen und Recht auch weiterzuentwickeln. Dies gilt im Menschenrechtsschutz, wie auch auf anderen Rechtsgebieten gleichermaßen.

Oftmals wird dadurch auch die Befürchtung geäußert, dass Vorgaben im Bereich der sozialen Menschenrechte den Handlungsspielraum der Politik und Verwaltung zu stark eingrenzen und es zu einer Vermischung der Gewaltentrennung kommt und Gerichte zu sogenannten „Policy-makers“ werden. Jedoch: so wie andere verfassungsrechtliche Vorgaben, geben WSKR, die durchsetzbar sind, eine Richtschnur vor, deren Überprüfung durch Gerichte in einem Rechtsstaat eine

⁹¹ Bundesverfassungsgericht, 1 BvL 1/09, 9.2.2010; South African Constitutional Court, Mazibuka v. City of Johannesburg, 2010 (4) SA 1 (CC) (8.10.2009); Soobramoney v. Minister of Health, KwaZulu-Natal 1998, (1) SA 765, (CC); Government of the Republic of South Africa vs. Grootboom 2001 (1) SA 46 (CC); Supreme Court of India, People's Union for Civil Liberties v. Union of India, W.P.(C) No 196 / 2001, 28.11.2001;

⁹² CESCR, General Comment Nr. 3, Verpflichtungen, E/1991/23, 1990.

Selbstverständlichkeit ist.

Vor allem bedeutet die Durchsetzbarkeit von sozialen Menschenrechten, dass Menschen die Möglichkeit haben eine behauptete Verletzung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte vor ein Gericht zu bringen und eine Beschwerdemöglichkeit nicht *a priori* ausgeschlossen ist.

Weiters hat die direkte Anwendung von sozialen Menschenrechten zur Konsequenz, dass sich auch die Verwaltung und Dienstleister*innen, die im staatlichen Auftrag handeln, die Zielsetzungen der WSKR unterstützen müssen. Das bedeutet konkret, dass gängige Praktiken, so z.B. Gewohnheiten und Ansichten, die Menschen zu Bittsteller*innen machen, drastische verändert werden müssen.

Auch wenn Österreich unbestritten zu den höchstentwickelten Sozialstaaten zählt, werden soziale Menschenrechte noch immer zu einem großen Teil als Programmsätze und Almosen verstanden und in diesem Kontext werden Menschen zu Bittsteller*innen. Die Verankerung von sozialen Menschenrechten in der Verfassung würde gewährleisten, dass Gesetzgebung und Verwaltung, aber auch Gerichte, einen Maßstab zu berücksichtigen haben, der tatsächlich ein menschenwürdiges Dasein für alle sicherstellt.

Weiterführende Themen

Menschenrechtsbasierte öffentliche Budgets

Die Implementierung von Menschenrechten konsequent durchgedacht, bedeutet, dass die Verwendung von öffentlichen Mitteln menschenrechtlichen Prinzipien unterworfen wird. Insbesondere das Prinzip der Nichtdiskriminierung ist in diesem Kontext beachtlich. Studien zeigen u.a. dramatische Rückgänge bei Mortalitätsraten, wenn Nichtdiskriminierung konsequent in der Finanzplanung berücksichtigt wird.⁹³

Steuergerechtigkeit und Menschenrechte

Ähnlich wie dem Budget, ist auch die Frage der Verteilung von Steuern und Abgaben aus menschenrechtlicher Sicht möglich. Die Möglichkeiten dazu sind nicht so detailliert fortgeschritten, wie öffentliche Budgets, aber es gibt bereits ein Fachbuch.⁹⁴

Privatisierung (insb. Sozialleistungen) und Menschenrechte

Menschenrechte binden Staaten. Die Frage, welche Verantwortung Private für die Erfüllung von Menschenrechten haben, beschäftigt zahllose Forscher*innen. Wesentlich wird diese Frage, wenn der Staat Leistungen privatisiert, die im öffentlichen Interesse stehen bzw. für die der Staat menschenrechtliche Verpflichtungen eingegangen ist.⁹⁵

Digitalisierung Wohlfahrtsstaat

Die Automatisierung wird zusehends auch in der Verwaltung angewendet. Welche Risiken das für die Frage von Chancengleichheit und die Gewährleistung von Nicht-Diskriminierung haben kann, wird oft angesichts der vielversprechenden Effizienzsteigerung verdrängt. Der Versuch, einen

⁹³ Realizing Human Rights through Budgets

<https://www.ohchr.org/Documents/Publications/RealizingHRTroughGovernmentBudgets.pdf> Beispiele finden sich insbesondere bei International Budget Partnership <https://www.internationalbudget.org>; weiters AUDITING ECONOMIC POLICY FOR HUMAN RIGHTS: https://journalisminitiativeongbv.files.wordpress.com/2019/12/aep_12101.pdf. Siehe auch Child Rights Committee, General Comment 19; Friedrich Ebert Stiftung, The rights based welfare state, public budgets and economic and social rights.

⁹⁴ Alston et al: Tax, Inequality and Human Rights

<https://global.oup.com/academic/product/tax-inequality-and-human-rights-9780190882228>.

⁹⁵ Sonderbotschafter Extreme Armut, Bericht an die Generalversammlung der Vereinten Nationen 2018:

<http://undocs.org/A/73/396>.

kritischen Blick auf die Unausweichlichkeit und die Konsequenzen von Datenansammlungen gerade für armutsbetroffene und armutsgefährdete Menschen.⁹⁶

⁹⁶ Sonderbotschafter Extreme Armut, Bericht an die Generalversammlung der Vereinten Nationen:

<https://undocs.org/A/74/493>; Zusammenfassung auf Deutsch:

<http://www.armutskonferenz.at/blog/blog-2019/almosen-statt-menschenrechtsanspruch-durch-die-digitalisierung-des-wohlfahrtsstaats.html>.

Ausblick

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Skripts ist das Regierungsprogramm 2020-2024 relevant, welches u.a. die Erarbeitung eines umfassenden Grundrechtskatalogs vorsieht.⁹⁷ Es gibt also Anzeichen, dass sich in der Erweiterung des österreichischen Grundrechtskatalogs etwas in Bewegung setzt. Wie insbesondere der Abschnitt über die verfassungsrechtlichen Einlassungen zu menschenwürdigem Dasein entlang der Grenze zu „unmenschlicher und erniedrigender Behandlung“ deutlich machen, ist die Erweiterung des Schutzes durch menschenrechtsbasierte Prinzipien dringend geboten.

Das österreichische Bundesverfassungsgesetz ist nun 100 Jahre alt und Menschenrechte spielen darin eine sehr untergeordnete Rolle. Menschenrechtliche Bestimmungen finden sich hauptsächlich in der, vom Europarat beschlossenen, Menschenrechtskonvention, die in Österreich Verfassungsrang hat. Darüber hinaus in einigen Einzelgesetzen, manche davon reichen in die post-revolutionäre Kaiserzeit. Im europäischen Vergleich und insbesondere im direkten Vergleich mit dem deutschen Grundgesetz und der daraus resultierenden Rechtsprechung, hat Österreich einiges an Aufholbedarf. Die verfassungsrechtliche Verankerung von sozialen Menschenrechten wäre, insbesondere für armutsbetroffene und armutsgefährdete Menschen ein Schritt in Richtung jener Chancengleichheit, die eine demokratisch verfasste Gesellschaft in Aussicht stellt.

Aus Anlass des 100. Jahrestags der Beschlussfassung des Bundesverfassungsgesetzes hat die Armutskonferenz einen Entwurf für eine Bundesverfassungsgesetz soziale Sicherheit vorgelegt.

ENTWURF

Bundesverfassungsgesetz soziale Sicherheit⁹⁸

Artikel 1 (Soziale Sicherheit)

Jeder Mensch hat das Recht auf Leistungen aus dem System der sozialen Sicherheit; jegliche Diskriminierung, insbesondere auf Grund von Geburt, Geschlecht, Stand, Klasse und Bekenntnis, Behinderungen, Ethnie, Geburtsort, politischer oder weltanschaulicher Meinung, Hautfarbe, Glaube und religiöser Überzeugungen, ethnischer und sozialer Herkunft, Vermögen, sexueller Identität, Alter, Nationalität, Familien- und Personenstand, Gesundheitszustand, Wohnadresse, ökonomischer und sozialer Situation, genetischer Merkmale,⁹⁹ Gewalterfahrung, aber auch aus

⁹⁷ Regierungsprogramm 2020-2024, 13.

⁹⁸ „Jeder hat das Recht auf **soziale Sicherheit** [und die Rechte], die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.“ – Art. 22 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

⁹⁹ Artikel 21 EU Grundrechtscharta; 12. Zusatzprotokoll EMRK + Interpretation des Artikel 2 WSK-Pakt: General Comment 19 „Non-discrimination in social and cultural rights“.

mehrfachen oder verschärften Formen¹⁰⁰ oder sonstigem Grund, ist unzulässig.

Erhöhte Unterstützung ist in Fällen von Krankheit, Arbeitsunfall, Sorgearbeit [care work], Rehabilitation, Behinderungen, persönlicher Assistenz, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft und Elternschaft, Wohnungslosigkeit sowie für Hinterbliebene sicherzustellen.

Die Erbringung von Leistungen und die Planung von sozialer Sicherheit hat den Prinzipien Nicht-Diskriminierung, Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Angemessenheit,¹⁰¹ Partizipation, Solidarität, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu entsprechen, um individuelle und gemeinschaftliche Bedürfnisse zu erfüllen.¹⁰²

Artikel 2¹⁰³ (Mindestversorgung)

Jeder Mensch hat das Recht auf Mindestversorgung, die ein menschenwürdiges Dasein, insbesondere materielle Sicherheit, soziale und gesellschaftspolitische Teilhabe, gewährleistet; dies umfasst jedenfalls die Unterstützung zur Sicherstellung von menschenwürdiger Unterkunft, einschließlich Grundversorgung mit Energie; Kleidung, die insbesondere die Freiheit von Stigma ermöglicht; die Freiheit von Hunger und Zugang zu angemessener Nahrung und Wasser, sowie Zugang zu Gesundheitsversorgung.

Artikel 3¹⁰⁴ (Recht auf Unterkunft)

Jeder Mensch hat das Recht auf angemessene Unterkunft, die menschenwürdiges Dasein und Sicherheit gewährleistet; dazu zählt auch die Prävention von Delogierungen.

Jeder Mensch hat die Möglichkeit, in der Gemeinschaft seiner Wahl zu leben; zur Unterstützung der Selbstbestimmung und Gleichberechtigung sind dafür, wo notwendig, gemeindenahere personalisierte Unterstützungsdienste sicherzustellen, um das Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und Isolation und Exklusion zu verhindern.

Die öffentliche Planung hat die Leistbarkeit, universelles Design, adäquate Verkehrsanbindung und soziale Teilhabemöglichkeiten zu gewährleisten; für nicht-staatliche Wohnträger sind entsprechende Regelungen im öffentlichen Interesse zu treffen. Mieten müssen in einem Verhältnis zu tatsächlichen Einkommen stehen und die Zugänglichkeit zu individuellem Wohnraum ermöglichen.

Artikel 4¹⁰⁵ (Recht auf Gesundheitsversorgung)

Jeder Mensch hat das Recht auf den Schutz der Gesundheit und Gesundheitsversorgung durch öffentliche Kranken- und Unfallversicherung auf dem neuesten Stand der Wissenschaft.

¹⁰⁰ Beijing Platform for Action, Präambel lit p Behindertenrechtskonvention.

¹⁰¹ AAAQ – Availability / Accessibility / Adequacy / Quality – WSK Fachausschuss.

¹⁰² Siehe auch Artikel 34 Verfassung Ecuador.

¹⁰³ Österreich Konvent, Abschnitt soziale Rechte 3.1.

¹⁰⁴ Österreich Konvent, Abschnitt soziale Rechte 5;

¹⁰⁵ Österreich Konvent, Abschnitt soziale Rechte 2.1; Artikel 35 EU Grundrechtscharta, Artikel 12 WSK Pakt (BGBl. 590/1978);

Gesundheitsversorgung umfasst kurative und therapeutische sowie präventive Aspekte. Gewaltfreiheit ist ein Grundprinzip des Schutzes der Gesundheit und der Gesundheitsversorgung.

Artikel 5 (Recht auf Pflege)

Jeder Mensch hat (bei Bedarf) das Recht auf Zugang zu Dienstleistungen, die den Unterstützungs- und Pflegebedarf angemessen decken; Gewaltfreiheit ist ein Grundprinzip des Rechts auf Pflege.

Artikel 6¹⁰⁶ (Recht auf Bildung)

Jeder Mensch hat das Recht zu lernen und zu lehren, dazu zählt auch lebenslanges und wissenserhaltendes Lernen. Bildung soll die Demokratisierung der Gesellschaft fördern sowie die Chancengerechtigkeit und Chancengleichheit erweitern.

Jeder Mensch hat das Recht auf angemessene Berufsberatung sowie eine angemessene Möglichkeit der beruflichen Ausbildung.

Artikel 7¹⁰⁷ (Recht auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt)

Jeder Mensch hat das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben, den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendungen.

Artikel 8¹⁰⁸ (Recht auf Arbeit)

Jeder Mensch hat Anspruch auf Arbeit zu Bedingungen, insbesondere angemessenes Einkommen, die ein menschenwürdiges Dasein gewährleisten. Jeder Mensch hat das Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung sowie Bildungsmaßnahmen, die zur beruflichen und sozialen Teilhabe ermächtigen.

Artikel 9 (Diskriminierungsfreier Datengebrauch)

Jeder Mensch hat das Recht, dass personenbezogene Daten, insbesondere solche, die durch und für die Verwendung von Informationstechnologien gesammelt werden, nicht mit diskriminierender Wirkung eingesetzt werden, insbesondere nicht auf Grund der in Artikel 1 genannten Merkmale.

Artikel 10 (Verpflichtung)

Bund, Länder und Gemeinden haben in der Umsetzung dieses Gesetzes durch Verwaltungs-

¹⁰⁶ Österreich Konvent, Abschnitt soziale Rechte 1.1; Artikel 14 EU Grundrechtscharta; Artikel 13 WSK Pakt (BGBl. 590/1978); siehe auch Art 28 Kinderrechtskonvention (CRC), Art 5 lit e Anti-Rassismus Konvention (CERD), Art 10 Frauenrechtskonvention (CEDAW), Art 24 Behindertenrechtskonvention (CRPD).

¹⁰⁷ Österreich Konvent, Abschnitt soziale Rechte 1.2; Artikel 15 WSK Pakt (BGBl. 590/1978);

¹⁰⁸ Österreich Konvent, Abschnitt soziale Rechte 6; Artikel 31 EU Grundrechtscharta; Artikel 7 WSK Pakt (BGBl. 590/1978), sowie Art 1-8 Revidierte Sozialcharta des Europarats.

Finanz-, Bildungs-, Sozial- und sonstige Maßnahmen¹⁰⁹ konkrete, klare und effiziente Schritte zu setzen, die unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Mittel, die volle Verwirklichung sozialer Sicherheit ermöglichen.¹¹⁰

Die Gewährleistung sozialer Sicherheit durch Dritte hat den aus nationalen und internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen abgeleiteten Standards zu entsprechen, insbesondere Nicht-Diskriminierung, Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Angemessenheit,¹¹¹ Partizipation, Solidarität, Transparenz und Rechenschaftspflicht, Kontinuität, Qualität, angemessenen Tarifen und Leistungen.

Artikel 11 (Finanzierung)

Zur Gewährleistung sozialer Sicherheit gründet sich die Bemessung öffentlicher Abgaben auf menschenrechtliche Prinzipien,¹¹² insbesondere der Nicht-Diskriminierung und der Verteilungsgerechtigkeit; im Sinne gerechter und solidarischer Besteuerung werden höhere Vermögen und Einkommen stärker herangezogen.¹¹³

Der Staat garantiert eine diskriminierungsfreie und bedarfsorientierte Gestaltung der öffentlichen Budgets und eine diskriminierungsfreie Bereitstellung von öffentlichen Gütern und infrastrukturellen Diensten.

Artikel 12 (Internationale Menschenrechte)

Menschenrechte, insbesondere völkerrechtliche Verpflichtungen, sind für die Erfüllung und die Interpretation dieses Gesetzes maßgeblich.

¹⁰⁹ Allgemeine Erläuterungen Nr. 3 WSK Pakt; Staatliche Verpflichtungen, Absatz 7.

¹¹⁰ Art 2 WSK-Pakt (BGBl 590./1978), sowie zuletzt Art 4 Abs 2 Behindertenrechtskonvention.

¹¹¹ AAAQ – Availability / Accessibility / Adequacy / Quality – WSK Fachausschuss.

¹¹² Menschenrechts-basierte Budgets, siehe insb. OHCHR/IBP (2017)
<https://www.ohchr.org/Documents/Publications/RealizingHRThroughGovernmentBudgets.pdf>.

¹¹³ Vgl. Art 24 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, Artikel 51 Verfassung Kroatiens.

Zum Text

Der vorliegende Text wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe SozialRechtsNetz der Armutskonferenz von Marianne Schulze geschrieben. Maria Fitzka-Reichart, Susanna Paulweber, Angelina Reif, Andreas Wöckinger und Ilse Zapletal haben als ständige Mitglieder der Arbeitsgruppe, sowie des Fallclearing-Teams des SozialRechtsNetz kritische Anmerkungen beigetragen.

Spezieller Dank gilt der Fachgruppe Grundrechte der Richter:innen-Vereinigung, die den Text in einem frühen Stadium kritisch gegengelesen hat; sowie Prof. Dr. Rudolf Müller, der als Verfassungsexperte einen ersten Entwurf kritisch gewürdigt und ergänzt hat.

Literaturverzeichnis

Alston, Tax, Inequality and Human Rights

Cargnelli-Weichselbaum, Bedeutung der Menschenwürde in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zur Mindestsicherung, in: Hladschek/Steinert, Menschenrechten Wirksamkeit verleihen (2019)

Hiesel, Ist der Sozialstaat verfassungsrechtlich abgesichert? Skizzenhafte Anmerkungen zu VfGH 28. Juni 2017 E 3297/2016, Das Recht der Arbeit, Infra 2018/1 54

Hofmann/Holländer/Merli/Wiederin, Armut und Verfassung – Sozialstaatlichkeit im Europäischen Vergleich

Holoubek, Zur Struktur sozialer Rechte, in: Hammer/Somek/Stelzer/Weichselbaum, Demokratie und sozialer Rechtsstaat – Festschrift Öhlinger (2004) 510

Krennerich, Soziale Menschenrechte, Wochenschauverlag

Langford, Social Rights Jurisprudence, Cambridge

Leijten, Core Socio-Economic Rights and the European Court of Human Rights (2019)

Müller, Anmerkungen zum Schutz der Menschenwürde in Österreich, in: Gerhart Holzinger, Armin Bammer, Mathias Vogl, Gregor Wenda (Hrsg.): *Rechtsschutz gestern – heute – morgen. Festgabe zum 80. Geburtstag von Rudolf Machacek und Franz Matscher*. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2008,

Nolan, Economic and Social Rights and the Financial Crisis

Okresek, Die Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte, in: Schriften des Österreichischen Instituts für Menschenrechte, Die Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte 185

Saul/Kinley/Mowbray, The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights - Commentary, Cases & Materials

Scheinin, Economic, Social and Cultural Rights as Legal Rights, in: Eide et al, Economic, Social and Cultural Rights, A Textbook

Thienel, Soziale Grundrechte in Österreich? Zur Durchsetzung sozialer Garantien in Verfassungsrang, in: ÖJK, Aktuelle Fragen des Grundrechtsschutzes (2005) 120

Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰

Welan, Über die Grundrechte und ihre Entwicklung in Österreich, Österreich in Geschichte und Literatur, Heft 4-5, 2002

Wiederin, Soziale Grundrechte in der Europäischen Grundrechtecharta, in: Eilmansberger/Herzig, Soziales Europa. Beiträge zum 8. Österreichischen Europarechtstag 2008 (2009)

Abkürzungen

CERD – Convention on the Elimination of All Racial Discrimination (Anti-Rassismus Konvention)

CESCR – Covenant on Economic, Social & Cultural Rights (WSK-Pakt)

CRC – Child Rights Convention (Kinderrechtskonvention)

EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates

ESC – Europäische Sozial-Charta des Europarates

ILO – International Labour Organization

WSK-Pakt – Pakt über Wirtschaftliche, Soziale & Kulturelle Menschenrechte

ANNEX

Diskriminierungsgründe – Überblick über Rechtsquellen

	Deutsche Begriffe	B-VG Art 7	12 ZP EMRK	EU GRC	CRPD	CESCR-GC 20.
Race			x	x	x	x
Tribe						
Place of origin						
Political opin.						
Pol. or other op	Polit Anschauung		x	x	x	x
Colour	Hautfarbe		x	x	x	x
Creed						
Sex	Geschlecht	x	x	x	x	x
Disabilities				x		x
Gender (wom.)						
Language			x	x	x	x
Religion	Bekenntnis	x	x	x	x	x
	Weltanschauung					
Nat'l/Soc Origin	Stand/Klasse (ethn/soz. GRC)	x	x	x	x	x
Ethnic/Indig. Or	Nat.Minderheit		x	x	x	
Property	Vermögen		x	x	x	x
Birth	Geburt	x	x	x	x	x
Other Status			x		x	x
Sex. Identity				x		x
Age				x	x	x
Nationality						x
Marital & fam. Status						x
Health status						x
Place of residence						x
Econ. & Soc Situation	Stand/Klasse	x				x
Multiple/aggravated					x	
Genetische Merkmale				x		

